

MARKT WOLNZACH



ANLAGE 3 zur BEGRÜNDUNG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 118 „SCHLAGENHAUSER MÜHLE III“ EINSCHL. TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 113 „SCHLAGENHAUSER MÜHLE II“

NATURSCHUTZFACHLICHE ANGABEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (saP)

Verfasser:

KINDHAMMER | LandschaftsArchitekten+Stadplaner
Schulstraße 13
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
Fon 08441/8979-0
Fax 08441/8979-29
Mail: info@kindhammer.de

Gefertigt am 27. Mai 2008

Geändert am 9. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Datengrundlagen.....	1
1.3	Methodik.....	1
2	Wirkungen des Vorhabens	4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	4
2.1.1	Baubedingte Flächeninanspruchnahme und -veränderung	4
2.1.2	Baubedingte Störungen und Stoffeinträge.....	4
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse	4
2.2.1	Anlagebedingte Flächenverluste und -veränderungen	4
2.2.2	Anlagebedingte Veränderung natürlicher Standortbedingungen (Wasser, Boden, Lokalklima, etc.).....	5
2.2.3	Anlagebedingte Barrierewirkungen und Flächenzerschneidung.....	5
2.2.4	Anlagebedingte Mortalität.....	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....	5
2.3.1	Betriebsbedingte Stoffeinträge und Störungen.....	5
2.3.2	Barrierewirkung/ betriebsbedingte Mortalität	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	6
3.1.1	Vermeidungsmaßnahme V1: Rodung und Baufeldräumung	6
3.1.2	Vermeidungsmaßnahme V2: Schutz angrenzender Lebensräume	6
3.1.3	Vermeidungsmaßnahme V3: Verzicht auf Nachtbaustelle	6
3.1.4	Vermeidungsmaßnahme V4: Erdbaumaßnahmen im Ostteil des Geltungsbereiches nur während der Vegetationszeit	7
3.1.5	Vermeidungsmaßnahme V5: Baubeginn außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Ackerbrüter	7
3.1.6	Vermeidungsmaßnahme G1: Gestaltung des nordöstlichen Rands der Grünflächen im Geltungsbereich.....	7
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG).....	7
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten ...	8
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL	8
4.1.1	Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL.....	8
4.1.2	Bestand und Betroffenheit der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL	8
4.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL.....	17
4.2.1	Übersicht über das Vorkommen europäischer Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL im UG.....	17

4.2.2	Einzelartweise Darlegung von Bestand und Betroffenheit prüfungsrelevanter europäischer Vogelarten i. S. Art. 1 VRL.....	18
4.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	30
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG.....	31
5.1	Vorbemerkungen.....	31
5.2	Keine zumutbare Alternative.....	31
5.3	Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen für Arten nach Anhang IV FFH-RL.....	31
5.3.1	Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen für Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL.....	31
5.3.2	Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen für Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL.....	32
5.3.3	Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen für die europäischen Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL.....	33
5.3.4	Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG).....	34
6	Gutachterliches Fazit.....	35
7	Quellenverzeichnis.....	36
7.1	Amtliche Unterlagen und Kartenwerke.....	36
7.2	Literatur.....	36
7.3	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen.....	38
8	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.....	I
8.1	Methodische Grundlagen der Ermittlung.....	I
8.2	Prüfungsrelevante Arten gem. Anhang IV FFH-RL.....	IV
8.3	Prüfungsrelevante europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL.....	VII
8.4	Prüfungsrelevante nur national streng geschützte Arten.....	XIII
	Unterschriften.....	XVII

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im UG nachgewiesenen oder potenziell zu erwartenden Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL	9
Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im UG nachgewiesenen und potenziell vorkommenden prüfungsrelevanten europäischen Vogelarten.....	17
Tabelle 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL.....	32
Tabelle 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die europäischen Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL.....	33
Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL	IV
Tabelle 6: Zu prüfendes Artenspektrum der Gefäßpflanzen gem. Anhang IV FFH-RL	VI
Tabelle 7: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten	VII
Tabelle 8: Zu prüfendes Artenspektrum sonstiger streng geschützter Tierarten	XIII
Tabelle 9: Zu prüfendes Artenspektrum sonstige streng geschützter Gefäßpflanzen	XV
Tabelle 10: Zu prüfendes Artenspektrum weiterer streng geschützter Flechten	XVI

Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
ASK	Artenschutzkartierung
Bayer. LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt (ehemals Umweltschutz)
Bayer. StMI	Bayerisches Staatsministerium des Inneren
Bayer. StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (ehem. Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen)
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BK	Biotopkartierung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EHZ	Erhaltungszustand
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
i. S. v.	Im Sinne von
i. V. m.	In Verbindung mit
k. A.	Keine Angaben
Kap.	Kapitel
Lkr.	Landkreis
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland
RLH	Rote Liste (Molasse-)Hügelland
RLT	Rote Liste Tertiäres Hügelland und Schotterplatten
UG	Untersuchungsgebiet
VRL	(EU)-Vogelschutz-Richtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Am nördlichen Ortsrand des Marktes Wolnzach befindet sich das geplante Gewerbegebiet „Schlagenhauser Mühle“. Die Marktgemeinde plant nunmehr die Realisierung des Bauabschnittes III. Das Bauvorhaben berührt Vorkommen und/ oder Lebensräume streng und/ oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten. Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Die Belange des strengen und/ oder europarechtlichen Artenschutzes werden in der vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlage zum strengen Artenschutz (saP) geprüft und dargelegt. Im Rahmen der saP soll entsprechen der aktuellen nationalen Rechtslage nach der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG in der Fassung vom 12.12.2007, nachfolgend geklärt werden, ob

- Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m Abs. 5 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten erfüllt werden.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erfüllt werden. Die nicht-naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.
- Für die weiteren streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, wird darüber hinaus geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG (entsprechend § 19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG) einschlägig ist.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden die im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen ausgewertet. Herangezogen wurden die Topographische Karte, Luftbilder, sowie der Entwurf zum Grünordnungsplan zum Vorhaben. Die Kenntnisse zum Artenspektrum beruhen auf der Auswertung der amtlichen Artenschutzkartierung des BAYER. LFU, der Fledermausdatenbank der Koordinationsstelle Südbayern, der Biotopkartierung und des ABSP des Lkr. Pfaffenhofen sowie der zum Raum zur Verfügung stehenden Fachliteratur (vgl. Literaturverzeichnis). Ergänzend fand im April 2008 eine einmalige Geländeeinsicht als Grundlage für Potenzialabschätzung statt.

1.3 Methodik

Das methodische Vorgehen der nachfolgenden Untersuchung folgt den, mit dem Ministerialen Schreiben Gz. IID2-4022.2-001/05 vom 08.01.2008 eingeführten und dort im Anhang angefügten „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der OBERSTEN BAUBEHÖRDE AM BAYER. STMI. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind entsprechend BNatSchG folgendermaßen definiert:

- § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Verbot der Nachstellung, des Fanges, der Verletzung und der Tötung geschützter Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Verbot der erheblichen Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten. Eine erhebliche Störung

liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung verschlechtert.

- § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten.
- § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Verbot der Entnahme von besonders geschützten Pflanzenarten oder ihrer Entwicklungsformen und der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Wuchsorte.

Die Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen erfolgt dabei entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für, nach § 19 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie nach dem BauGB zulässigen Vorhaben i.S.v. § 21 Abs. 2 S. 1, unter Berücksichtigung von

- § 42 Abs. 5 BNatSchG, wonach ein Verstoß nach Abs. 1 Nr. 2 nicht vorliegt, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt bzw. hinsichtlich unvermeidbarer Beeinträchtigungen ein Verstoß auch gegen die Verbote Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 nicht vorliegt, sofern die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte bzw. des betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Sind ein oder mehrere Verbote erfüllt, wird in der saP ausschließlich geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für Erteilung einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG vorliegen. Demnach ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme nur möglich, wenn

- Keine zumutbaren Alternativen bestehen
- und der günstige Erhaltungszustand (EHZ) der Arten gem. Anhang IV FFH-RL gewahrt bleibt bzw. für Arten, die sich aktuell in einem ungünstigen EHZ befinden, wenigstens nicht nachhaltig verschlechtert wird,
- bzw. sich der EHZ der (lokalen) Population der betroffenen Vogelart nicht verschlechtert.

Für die darüber hinaus streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, wird gem. Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG gesondert geprüft, ob in Folge des Eingriffes Biotope zerstört werden, die für die betroffenen Arten nicht ersetzbar sind.

Die relevanten Begriffe werden entsprechend der Vorgaben des oben aufgeführten Schreibens der Obersten Baubehörde (2008) sowie in Anlehnung an GELLERMANN & SCHREIBER (2007) verwandt.

Die Angaben zum Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf Ebene der (hier: kontinentalen) biogeographischer Ebene (KBR) sind dem Nationalen Bericht des BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZES (2007) im Rahmen der Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-RL (Meldezeitraum 2000 – 2006) entnommen. Der EHZ wird hier entsprechend der Vorgaben zur Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des Erhaltungszustandes (DocHab-04-03/03-rev.3) in die Kategorien *günstig*, *ungünstig-unzureichend*, *ungünstig-schlecht* und *unbekannt* eingestuft.

Die Prüfung des EHZ der betroffenen Arten auf lokaler Ebene stützt sich auf die drei Kriterien Habitatqualität (artspezifische Strukturen), Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur) und Beeinträchtigung von der ARBEITSGEMEINSCHAFT "NATURSCHUTZ" DER LANDES-UMWELTMINISTERIEN (LANA) als Bewertungsschema für Arten auf lokaler Ebene beschlossen wurden. Der Erhaltungszustand wird anhand der drei genannten Parameter in die Kategorien "A - hervorragend", "B - gut" und "C - mittel bis schlecht" eingestuft.

Das prüfungsrelevante Artenspektrum wurde nach den Vorgaben des Ministerialen Schreibens (OBERSTE BAUBEHÖRDE AM BAYER. STMI) vom 08.01.2008 anhand einer Potenzialabschätzung ermittelt. Die ermittelten prüfungsrelevanten Arten sind in den Tabellen im Anhang (Kap. 8) grau hinterlegt; ihr bekanntes oder angenommenes Vorkommen im UG, ihre Betroffenheit durch das Vorhaben sowie die daraus resultierende Erfüllung von Verbotstatbeständen und ggf. nötiger Befreiungsvoraussetzungen wird in Kap. 4.1 (Arten des Anhangs IV FFH-RL), 4.2 (europäische Vogelarten) und 4.3 (sonstige streng geschützte Arten) näher dargestellt.

Ausführlich behandelt werden die Arten bzw. Artengruppen, für die ein Vorkommen im Wirkungsbereich bekannt oder nicht ausgeschlossen werden kann und die gleichzeitig gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens empfindlich reagieren könnten. Für Arten oder Artengruppen, für welche die Projektwirkungen nicht geeignet sind, Verbote auszulösen, werden entsprechend der vorgegebenen Methodik nicht behandelt (Empfindlichkeitsschwelle).

2 Wirkungen des Vorhabens

Durch die geplante Bebauung im Geltungsbereich des B-Planes „Schlagenhauser Mühle II“ sind folgende Projektwirkungen verbunden, die Beeinträchtigungen und Störungen streng und europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.1.1 Baubedingte Flächeninanspruchnahme und -veränderung

Baubedingt werden ausschließlich Flächen im Geltungsbereich und somit Flächen die nachfolgend als Bau- oder Grünfläche genutzt werden beansprucht. Weitere Flächen, auch für Arbeitsstreifen oder Baustelleneinrichtung und Baulager werden nicht beansprucht.

2.1.2 Baubedingte Störungen und Stoffeinträge

Während der Umsetzung des Bauvorhabens ist mit den üblichen baubedingten Beunruhigungen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr zu rechnen. Aufzuführen sind hierbei kurzzeitig zu erwartende Erschütterungen und baubedingte Störungen angrenzender Lebensräume durch Verlärmung und optische Reize. Da es sich beim Baubetrieb um eine zeitliche begrenzte „Dauerbelastung“ handelt, sind trotz der Vorbelastungen durch die benachbarte Staatstraße, Auswirkungen auf angrenzende Ackerlebensräume nicht auszuschließen.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.2.1 Anlagebedingte Flächenverluste und -veränderungen

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 6,9 ha. Davon ist eine Bodenversiegelung durch die mehrstöckigen Gebäude, Parkplätze und Erschließungswege von weniger als zwei Drittel der Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches geplant. Das restliche Drittel wird als private Grünfläche einschließlich geplanter Versickerungsflächen angelegt.

In Anspruch genommen werden überwiegend Ackerflächen. Weiterhin werden im Nordwesten in etwas größeren Umfang extensiv genutzte Grünlandflächen (nicht kartierungswürdig) sowie sehr kleinflächig straßenbegleitende Gehölze und Feldhecken beansprucht. Biotopflächen oder Sonderstrukturen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Durch Ausgleichsmaßnahmen und Festsetzungen im Bebauungs- und Grünordnungsplan wird eine Kompensation des Eingriffes gewährleistet sowie die Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild angestrebt.

2.2.2 Anlagebedingte Veränderung natürlicher Standortbedingungen (Wasser, Boden, Lokalklima, etc.)

Infolge der Beschattung durch die geplanten Gebäude ist mit einer sehr kleinflächigen Veränderung der Standortbedingungen (Besonnung, Erwärmung, etc.) im unmittelbaren Umfeld der geplanten Bebauung zu rechnen. Die betroffenen Flächen liegen jedoch ausschließlich innerhalb des Geltungsbereiches und werden als Grünflächen gestaltet. Wesentliche großräumige Standortveränderungen, wie sie etwa durch Eingriffe in den lokalen Wasserhaushalt resultieren könnten sind nicht zu erwarten.

2.2.3 Anlagebedingte Barrierewirkungen und Flächenzerschneidung

Durch das Vorhaben werden keine raumwirksamen Verbundachsen beansprucht. Auch Zerschneidungswirkungen innerhalb zusammenhängender Lebensraumkomplexe sind nicht zu erwarten.

2.2.4 Anlagebedingte Mortalität

Bauliche Anlagen, v. a. im Außenbereich, etwa Schächte u. ä., können für zuwandernde oder hier lebende Tierarten zu Fallen werden. Weiterhin ist durch die nächtliche Beleuchtung mit Anlockung und Tötung von Insekten zu rechnen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse

2.3.1 Betriebsbedingte Stoffeinträge und Störungen

Mit der verkehrlichen Anbindung entsteht zusätzlicher Verkehr auf dem zuleitenden Straßennetz. Die Verkehrserhöhung ist jedoch nur gering und führt zu keinen entscheidungserheblichen Mehrbelastungen.

Da es sich beim geplanten Vorhaben um ein Dienstleistungszentrum ohne produzierendes Gewerbe handelt entstehen keine Gewerbe- und Industrieemissionen (Lärm, Schadstoffe). Zu erwarten sind Störungen durch Verlärmung und Bewegung sowie durch die Kulissenwirkung der Baukörper, die sich ggf. störend auf Arten der weithin offenen Landschaft auswirken können.

2.3.2 Barrierewirkung/ betriebsbedingte Mortalität

Durch den Betrieb wird weder eine Barrierewirkung noch ein erhöhtes Tötungsrisiko verursacht.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Bei der Beurteilung der verbotstatbeständigen Beeinträchtigung relevanter Arten gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG in Kapitel 4 werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sowie ggf. notwendige Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen) berücksichtigt. Da eine klare Trennung zwischen Vermeidung und Minimierung i. S. der saP nicht immer möglich ist und die geplanten Maßnahmen ggf. für eine Art eine Vermeidungs-, für die nächste hingegen eine Minimierungsmaßnahme darstellen können, werden alle relevanten Maßnahmen im Sinne dieser Unterlage als Vermeidungsmaßnahmen bezeichnet..

Im Zuge des geplanten Vorhabens werden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und zur Minderung von Beeinträchtigungen durchgeführt, um die Belastungen von Pflanzen- oder Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL und/ oder europäischen Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL zu reduzieren und somit die Erfüllung von Verbotstatbeständen der einschlägigen Rechtsvorschriften zu verhindern bzw. ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme zu erfüllen.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung nachfolgender Vorkehrungen.

3.1.1 Vermeidungsmaßnahme V1: Rodung und Baufeldräumung

Alle Rodungs- und Gehölzschnittmaßnahmen erfolgen in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, ausschließlich in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der (gesetzlich festgesetzten) Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten.

Im gleichen Zeitraum erfolgt die Räumung des gesamten Baufeldes und somit die Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz, Quartier oder Unterschlupf dienender Strukturen, sowohl im Bereich von Gehölzen, als auch im Offenland.

3.1.2 Vermeidungsmaßnahme V2: Schutz angrenzender Lebensräume

Arbeitsstreifen werden auf das mindest notwendige Maß begrenzt, um angrenzende Vegetationsbestände, insbesondere Biotop- und Gehölzflächen zu erhalten. An das Baufeld angrenzende Gehölzflächen, zu erhaltende Einzelbäume und magere Offenlandstrukturen werden durch geeignete Schutzmaßnahmen, ggf. durch das Errichten von Bauzäunen, gesichert.

3.1.3 Vermeidungsmaßnahme V3: Verzicht auf Nachtbaustelle

Um zusätzliche Störungen von potenziellen Jagdhabitaten von Fledermausarten oder nachaktiver Vogelarten durch baubedingte Verlärmung und Beleuchtung zu vermeiden, werden während der Vegetationszeit keine nächtlichen Baumaßnahmen erfolgen.

3.1.4 Vermeidungsmaßnahme V4: Erdbaumaßnahmen im Ostteil des Geltungsbereiches nur während der Vegetationszeit

Um direkte Individuenverluste eventuell vorhandener Zauneidechse zu vermeiden, erfolgen alle erdbaulichen Maßnahmen im Bereich der Saumstrukturen und extensiv genutzten Grünlandflächen am Ostrand des Geltungsbereichs in der Vegetationszeit, so dass potenziell betroffenen Individuen die Möglichkeit zur aktiven Abwanderung erhalten bleibt.

3.1.5 Vermeidungsmaßnahme V5: Baubeginn außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Ackerbrüter

Zur Vermeidung direkter Gelege- und Jungvogelverluste erfolgt der Baubeginn nicht in den arttypischen Brut- und Nestlingszeiten (überwiegend Nestflüchter mit kurzer Aufenthaltszeit der Jungvögel im Brutnest) der potenziell vorkommenden Ackerbrüter zwischen Ende März und Mitte Juli. Bereits flügge Jungvögel dieser Artengruppe können aktiv der direkten Bedrohung durch Baumaschinen ausweichen und in benachbarte Habitate umsiedeln.

Günstigstenfalls wird die Gesamtbaumaßnahme erst nach Beendigung der Brutzeit durchgeführt. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich, da Flächenverluste (Habitatverluste) hierdurch nicht vermieden, sondern nur verzögert werden und wesentlich für den Fortbestand ökologischer Funktionalität betroffener Lebensstätten und zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten ausschließlich die Vermeidung der „Anwesenheit“ im Baufeld ist. Eine Nutzung der Baustelle ist für die störungsempfindlichen Ackerbrüter jedoch während der durchgängigen Baumaßnahme nicht zu erwarten.

3.1.6 Vermeidungsmaßnahme G1: Gestaltung des nordöstlichen Rands der Grünflächen im Geltungsbereich

Die Randflächen werden im Hinblick auf die Ansprüche der Zauneidechse, daneben auch von Vogelarten der Kulturlandschaft entsprechend günstig gestaltet. Bevorzugt werden magere und strukturreiche Offenlandflächen (z. B. Extensivwiese) mit einzelnen Büschen und einem reichen Angebot an Versteck- und Sonnplätzen (z. B. Baumstümpfe, Steinhaufen, etc.) sowie offenen Sandflächen als mögliche Eiablageplätze für die Zauneidechse angelegt. Gegenüber den Gebäuden werden diese Saum- und Randstrukturen durch eine abwechslungsreiche Gehölzpflanzung aus standortheimischen Gehölzen abgeschirmt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, etwa sog. „CEF“-Maßnahmen, sind nicht erforderlich und geplant.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten gem. Anhang IV FFH-RL

4.1.1 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL

Hinsichtlich der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL ergibt sich aus § 42 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (Nr. 2 der Formblätter)

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des, vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

4.1.1.1 Übersicht über das Vorkommen betroffener Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL

Bereits aufgrund ihrer bayerischen Verbreitung und der arttypischen Lebensraumsprüche der Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL können Vorkommen einer oder mehrerer relevanter Pflanzenarten im UG ausgeschlossen werden. Die Erfüllung eines Verbotstatbestandes gem. § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

4.1.2 Bestand und Betroffenheit der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL

Hinsichtlich der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL ergibt sich aus § 42 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1 Übersicht über das Vorkommen betroffener Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL

Aus dem UG sind keine Vorkommen von Anhang IV-Arten bekannt. Zu erwarten oder wenigstens nicht auszuschließen sind Vorkommen nachfolgender Arten:

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im UG nachgewiesenen oder potenziell zu erwartenden Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL							
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg	RLT	EHZ KBR	Status
Säugetiere							
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x	-	FV	potenziell vorkommend
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	3	x	3	FV	potenziell vorkommend
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	3	x	-	UI	potenziell vorkommend
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x	-	FV	potenziell vorkommend
Reptilien							
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	x	V	UI	potenziell vorkommend
Nachtfalter							
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpinus</i>	V	V	x	-	U	potenziell vorkommend

RLB/ RLD/ RLT Rote Liste Bayern/ Deutschland/ Tertiäres Hügelland und Schotterplatten

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
- D Daten defizitär
- V Art der Vorwarnliste
- ungefährdet
- sg streng geschützt

EHZ KBR Erhaltungszustand Kontinentale Biogeographische Region

- FV Favourable = günstig
- UI unfavourable – inadequate = ungünstig - unzureichend
- UB unfavourable – bad = ungünstig – schlecht
- U unknown = unbekannt

4.1.2.2 Bestand und Betroffenheit der Fledermausarten gem. Anhang IV FFH-RL

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)			
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL			
1 Grundinformationen			
Rote-Liste Status	Deutschland: -	Bayern: -	Tertiärhügelland: -
Art im UG:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Status: Potenziell bodenständig			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt			
Wochenstuben und Quartiere finden sich überwiegend in Gebäuden, teils auch in Nist- oder Fledermauskästen oder in Baumhöhlen. Typische Jagdhabitats sind strukturierte (Laub-)Wälder, Obstwiesen und Gewässern und Gehölzbeständen in und an Siedlungen. Von den Quartieren sind die Nahrungshabitats meist im Umkreis von maximal 1 bis 2 km, häufig auch nur wenige 100 m entfernt zu finden.			
Lokale Population:			
Aus dem Landkreis sind nur wenige Nachweise bekannt. Die einzige bekannte Wochenstube im Lkr. befindet sich in größerer Entfernung, in Göbelsbach; weitere Sommerquartiere sind daneben aus dem Ilmtal bekannt, jedoch werden noch weitere Wochenstuben und Quartiere vermutet. Quartiere sind im benachbarten Siedlungsbereich nicht völlig auszuschließen, zumal für Gosseltshausen wenig westlich des Geltungsbereichs zumindest der Nachweis eines Einzeltieres in der Artenschutzkartierung verzeichnet ist. Ausgehend von möglichen Quartieren im Umfeld könnten auch Gehölzbestände im und am Rande des Geltungsbereichs Bedeutung als Jagdgebiet für ein lokales Vorkommen besitzen. Der Erhaltungszustand der potenziellen lokalen Population wird bewertet mit:			
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Strukturen, die zur Anlage von Quartieren genutzt werden könnten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Daher können vom Projekt verursachte Schädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ebenso wie direkte baubedingte Individuenverluste ausgeschlossen werden.			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Es ergeben sich lediglich geringfügige Verluste von potenziellen Nahrungshabitats infolge der Gehölzrodungen. Weitere Verluste werden durch den Schutz zu erhaltender Gehölzbestände während der Bauzeit (Vermeidungsmaßnahme V2) verhindert. Großflächige Habitatveränderungen können ausgeschlossen werden.			
Auswirkungen sind ferner grundlegend durch baubedingte Beeinträchtigung angrenzender Jagdhabitats möglich. Aufgrund der relativ kleinen Aktionsradien kann eine höhere Bedeutung der naturnahen Gehölzbestände und der Waldränder nordöstlich bis südöstlich des Geltungsbereichs als Jagdgebiet des Braunen Langohres bei einem benachbarten Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Bedingt durch die Jagdweise sind v. a. Beeinträchtigungen durch Verlärmung nicht auszuschließen. Wesentliche Belastungen können jedoch durch einen weitgehenden Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen (Vermeidungsmaßnahme V3), insbesondere lärmintensiverer Natur, vermieden werden. Stoffeinträge wirken sich auf die Habitatsignifikanz kaum aus, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass durch sie die höherwüchsigen Vegetationsstrukturen wesentlich verändert werden und sich dadurch die Jagdbedingungen signifikant verschlechtern.			

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
Da nur suboptimale Jagdgebiete potenziell betroffen sind, zusätzliche Verluste und stärkere Belastungen vermieden werden können und kurzfristig mit der Umsetzung der geplanten Gestaltungsmaßnahmen im Außenbereich größere neue potenzielle Jagdgebiete geschaffen werden, ist nicht zu erwarten, dass die reproduzierende, lokale Population des Braunen Langohrs in umliegenden Siedlungen durch die vorhabensbedingten Wirkungen signifikant geschwächt wird. Es verbleiben keine erheblichen Belastungen, die sich negativ auf den günstigen EHZ der lokalen Population des Braunen Langohres auswirken könnten.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V2 Schutz zu erhaltender Biotop- und Gehölzflächen angrenzend an das Baufeld V3 Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Art im UG:	Deutschland: G <input type="checkbox"/> nachgewiesen
	Bayern: 3 <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
	Tertiärhügelland: 3
Status: Potenziell bodenständig	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Die Fransenfledermaus nutzt als Quartier sowohl Mauerspalten und Dachstühle, als auch Baumhöhlen, Baumspalten und Fledermauskästen. Die Nutzung der Jagdgebiete, die i. d. R. nicht weiter als 3 km vom Quartier liegen, wechselt im Jahresverlauf. Im Frühling erfolgt die Jagd vorwiegend im Offenland über Feldern, Weiden, in Streuobstbeständen, an Hecken oder Gewässern. Ab dem frühen Sommer liegen die Jagdhabitate meist in Wäldern, teils auch in reinen Nadelbeständen.	
Lokale Population:	
Obwohl mehrere Einzelbeobachtungen der Art aus dem Lkr. vorliegen, konnte ein bodenständiges Vorkommen bislang nicht bestätigt werden. Im UG kann ein Vorkommen für die angrenzenden Siedlungsflächen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Bei einem Vorkommen könnte den kleineren Wäldern ebenso wie den extensiv bewirtschafteten Offenlandflächen im Osten des Geltungsbereich eine gewisse Bedeutung als Jagdgebiet zukommen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)
<input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Im Wirkungsbereich können Quartiere ausgeschlossen werden. Vom Projekt verursachte Schädigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder direkte baubedingte Individuenverluste sind daher nicht zu konstatieren.	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Neben direkten Flächenverlusten an potenziellen Nahrungshabitaten sind baubedingte Störungen zu vermel-	

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
den. Diese wirken sich jedoch nicht negativ auf die Lebensraumeignung aus, da die Art gegenüber Lärm- und Lichtimmissionen wenig empfindlich ist und befähigt ist selbst stärker gestörte Flächen erfolgreich zur Nahrungssuche zu nutzen. Die betroffenen potenziellen Jagdgebiete sind im Vergleich zum gesamten genutzten Aktionsraum der Art sehr klein, zumal weitergehende Verluste durch den Schutz angrenzender Gehölzflächen und zu erhaltender Landschaftsstrukturen (Vermeidungsmaßnahme V2) ausgeschlossen werden können. Signifikant negative Auswirkungen auf den potenziellen lokalen Bestand oder den günstigen EHZ der lokalen Population sind nicht zu erwarten.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V2 Schutz zu erhaltender Biotop- und Gehölzflächen angrenzend an das Baufeld
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)			
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL			
1 Grundinformationen			
Rote-Liste Status Art im UG:	Deutschland: 3 <input type="checkbox"/> nachgewiesen		
	Bayern: - <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
	Tertiärhügelland: -		
Status: Potenziell bodenständig			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Die Kleine Bartfledermaus ist eine der häufigsten Fledermausarten in Bayern. Sommerquartiere finden sich in Spalten an und in Gebäuden, sehr selten auch hinter abstehender Rinde an Bäumen. Bei der Wahl der Jagdhabitats zeigt sich die Kleine Bartfledermaus sehr flexibel. Klassische Jagdhabitats stellen strukturreiche Landschaften, stehende oder fließende Gewässer und Wälder dar. Sie jagt auch regelmäßig in Siedlungen und Dörfern oder an Straßenlaternen. Der Radius der regelmäßig frequentierten Jagdgebiete beträgt meist maximal 1,5 km.			
Lokale Population:			
Überraschenderweise liegen aus dem näheren und weiteren Umfeld nur sehr wenige Nachweise der Art vor. Ein Fund nicht näher bestimmter Bartfledermäuse, die vermutlich dieser Art zuzuordnen sein dürfte findet sich in der Datenbank der ASK für das ca. 2,8 km nordwestlich gelegene Königsfeld. Die Nachweisdichte in der Fledermausdatenbank spiegelt jedoch nicht die tatsächliche Häufigkeit der Art im Raum wieder. So dürfte die Art ausgehend von ihrer bayernweiten Verbreitung auch im Lkr. verbreitet und durchaus häufig sein. Quartiere sind im Bereich der angrenzenden Siedlungen, bedingt auch in den benachbarten Waldflächen zu vermuten. Bei einem nahe gelegenen Vorkommen könnte den Gehölzbeständen, v. a. im Osten des Geltungsbereich (Waldränder, naturnahe Feldhecken, Gebüschgruppen) höhere Bedeutung für die Nahrungssuche zukommen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird ausgehend von den sporadischen nachweisen im Raum bewertet mit:			
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Da weder bauliche Anlagen, noch Wälder oder Altbaumbestände vom Vorhaben berührt werden, kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Kleinen Bartfledermaus ausgeschlossen werden.			
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Baubedingt sind Störungen benachbarter potenzieller Jagdgebiete zu vermeiden. Zudem ergeben sich minimale Verluste von möglichen Nahrungshabitaten, infolge der Gehölzrodungen. Die baubedingten Belastungen wirken sich jedoch nicht entscheidend negativ auf die Lebensraumeignung aus, da die Art hinsichtlich ihrer Jagdhabitats als euryök einzustufen und gleichzeitig aufgrund ihrer Jagdweise gegenüber Lärm- und Lichtmissionen wenig empfindlich reagiert. Die betroffenen Flächen sind im Vergleich zum gesamten genutzten Aktionsraum der Art sehr klein. Größere Verluste werden durch den Schutz angrenzender Gehölz- und Biotopflächen (Vermeidungsmaßnahme V2) verhindert. Da ein Großteil des lokalen Gehölzbestandes erhalten bleibt und ein weites Feld möglicher Ausweichhabitats existiert, sind Auswirkungen nicht zu erwarten. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der EHZ der lokalen Population der Kleinen Bartfledermaus vorhabensbedingt weiter verschlechtert.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
V2 Schutz zu erhaltender Biotop- und Gehölzflächen angrenzend an das Baufeld	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: -
Art im UG:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen
	Bayern: -
	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
	Tertiärhügelland: -
	Status: Potenziell bodenständig
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Die Zwergfledermaus gilt als Siedlungsfledermaus, deren Quartiere fast ausschließlich in Spalten an Gebäuden zu finden sind. Die Jagdgebiete liegen in einem Radius von ca. 2 km um das Quartier. Zur Nahrungssuche wird ein weites Spektrum an Lebensräumen genutzt. Neben Siedlungsflächen, dienen v. a. Gewässer sowie strukturreiche Offenlandschaften, wo sie besonders an Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen nach Nahrung sucht, als Jagdgebiete.</p>	
Lokale Population:	
<p>Sie zählt zu den allgemein häufigen, weit verbreiteten und ungefährdeten Fledermausarten von der Nachweise aus dem gesamten Lkr. vorliegen. Quartiere sind im UG für die benachbarten Siedlungen und Siedlungsränder zu erwarten. Günstige Jagdhabitats stellen Gehölzbestände in der Agrarlandschaft und benachbarte Waldränder dar. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p>	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)
<input type="checkbox"/> mittel - schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Eine direkte Beanspruchung von Quartieren, die sich arttypisch ausschließlich an Gebäuden befinden, kann ausgeschlossen werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt somit nicht.</p>	

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Der Zwergfledermaus gehen potenzielle Jagdhabitats im Umfeld möglicher Quartierstandorte infolge der Rodung von Gehölzen verloren. Weitere Lebensraumverluste werden durch den Schutz angrenzender Lebensräume (Vermeidungsmaßnahme V2) verhindert. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtimmissionen wirken sich nicht schwerwiegend auf die Eignung angrenzender Jagdhabitats aus, da die Art gegenüber diesen Faktoren als wenig empfindlich einzustufen ist. Auch Stoffeinträge wirken sich auf die Habitatsignung kaum entscheidend aus, da die Art v. a. strukturgebunden an Gehölzrändern, über Gewässern oder auch in Siedlungen jagt. Vom Vorhaben sind, im Vergleich zur gesamten, durch die Art genutzten Fläche nur sehr kleine Jagdhabitatsflächen betroffen. Sie sind nicht von existenzieller Bedeutung für die betroffenen Individuen, da die Art ein weites Habitatspektrum nutzt und in nicht beanspruchte Bereiche ausweichen kann. Daher ist nicht zu erwarten, dass sich der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population (eine der häufigsten und ungefährdeten Arten im Raum) vorhabensbedingt verschlechtert und sich die Beeinträchtigungen negativ auf die betroffenen Individuen auswirken könnten.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V2 Schutz zu erhaltender Biotop- und Gehölzflächen angrenzend an das Baufeld
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

4.1.2.3 Bestand und Betroffenheit der Reptilienarten gem. Anhang IV FFH-RL

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: 3
Art im UG:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen
	Bayern: V
	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
	Tertiärhügelland: V
	Status: potenziell bodenständig
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region	
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend
	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
	<input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Die wärmeliebende Reptilienart gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt heute eine Vielzahl von sekundären Trocken- und Magerstandorten wie Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Wichtig ist in allen Habitats ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen, da sie einerseits als Kernhabitats fungieren, andererseits wichtige Vernetzungskorridore darstellen.</p>	
Lokale Population:	
<p>Von der Zauneidechse liegen zahlreiche Nachweise von Böschungen, Magerwiesen und ähnlichen Lebensräumen im Lkr. vor. Auch Funde im Bereich der etwa 1 km nordöstlich gelegenen Abbaustellen und mageren Waldländer sind in der Artenschutzkartierung verzeichnet. Ein Vorkommen im Bereich der Wald- und Hecken-säume, insbesondere auch im Bereich der kartierten Magerbiotope (artenreiche Grünlandbrache, bodensauere</p>	

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
Magerasen) und von da aus ausstrahlend auch in das extensive Grünland im Geltungsbereich ist nicht zuletzt deswegen ausgeschlossen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der suboptimalen, kleinflächigen Habitate wie folgt bewertet:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Durch die Projektierung in den Randbereichen der Extensivwiese und angrenzender Hecken- und Krautsäume im Osten des Geltungsbereichs gehen potenzielle Habitate der Zauneidechse direkt verloren. Geeignete Eiablageplätze sind nicht vorhanden, so dass, unter Berücksichtigung des Schutzes angrenzender Flächen (Vermeidungsmaßnahme V2) zwar keine Fortpflanzungsstätten oder Eier zerstört werden. Es finden sich jedoch potenzielle Versteck- oder Überwinterungsplätze der Zauneidechse, so dass vorhabensbedingt Ruhestätten geschädigt werden. Vergleichbare Strukturen sind auch in angrenzenden Flächen vorhanden, so dass potenziell betroffene Tiere kleinräumig ausweichen können, sofern direkte baubedingte Individuenverluste durch eine Terminierung der Erdbaumaßnahmen im Ostteil des Geltungsbereich (Extensives Grünland, Saumstrukturen) nicht während der Winterruhe der Zauneidechse (außerhalb der Frostphasen) erfolgen (Vermeidungsmaßnahme V4). Da zudem die Lebensraumverluste und Verluste an Versteckplätzen durch eine „zauneidechsegerechte“ Gestaltung der Grünflächen am Ostrand des Geltungsbereichs (Vermeidungsmaßnahme G1) kurzfristig mindestens gleichwertig ersetzt werden, bleibt die Funktionalität der potenziell betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
V2 Schutz zu erhaltender Biotop- und Gehölzflächen angrenzend an das Baufeld	
V4 Keine Erdbaumaßnahme während der Winterruhe im Ostteil des Geltungsbereiches (Extensivwiese und angrenzende Saumstrukturen).	
G1 Zauneidechsenfreundliche Gestaltung der Grünflächen am Ostrand des Geltungsbereiches	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Zusätzlich sind Beeinträchtigungen benachbarter potenzieller Habitatbestandteile durch baubedingte Nähr- und Schadstoffeinträge, Verlärmung, visuelle Störungen und Erschütterungen zu vermeiden. Auf Verlärmung reagiert die Reptilienart nicht empfindlich. Wesentliche Zusatzbelastungen sind auf den kurzen Zeitraum der Bauphase beschränkt. Visuelle Störungen und baubedingte Erschütterungen wirken nur kurzzeitig. In den kurzen Bauphasen mit höheren Belastungen ist ein Ausweichen zu benachbarten Waldrändern oder Saumstrukturen für potenziell betroffene Tiere möglich. Nach Fertigstellung können diese in die neu gestalteten Randstrukturen (Grünfläche im Osten des Geltungsbereiches) wieder einwandern. Eine weitergehende Verschlechterung des derzeit vermutlich ungünstigen EHZ des potenziell möglichen lokalen Vorkommens kann daher ausgeschlossen werden.</p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

4.1.2.4 Bestand und Betroffenheit der Nachtfalterarten gem. Anhang IV FFH-RL

Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpinus</i>)			
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL			
1 Grundinformationen			
Rote-Liste Status Deutschland:	Bayern: Tertiär:		
Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
Status: potenziell bodenständig			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region			
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
<p>Die wenig standorttreue Nachtfalterart hat ein deutliches Wärmebedürfnis, weshalb sie überwiegend mikroklimatisch begünstigte Standorte besiedelt. Als Lebensraum dienen Staudenfluren an Bächen und Gräben, Flusskies- und Feuchtschuttfuren, Schlagfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften. Ferner spielen Sekundärstandorte wie Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, Böschungen, Bahndämme, Brachflächen, verwilderte Gärten und Industriebrachen eine Rolle als Habitat. Die Eier werden an Nachtkerzen- und Weidenröschenarten abgelegt.</p>			
Lokale Population:			
<p>Über die Verbreitung der Art ist nur wenig bekannt. Die Art ist aufgrund ihres unsteten Auftretens, obwohl Hinweise auf Vorkommen im Raum fehlen, für begünstigte Standorte mit Nachtkerzen- oder Weidenröschenbeständen nicht gänzlich auszuschließen. Entsprechende potenzielle Lebensräume finden sich allenfalls im Umfeld der Siedlungen auf Brachflächen und fehlen im Geltungsbereich. Da die Art im Tertiärhügelland als nicht gefährdet gilt und verbreitet in Erscheinung tritt, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population demnach bewertet mit:</p>			
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Bei einer Ortsbesichtigung konnten keine kleinräumig günstigen potenziellen Habitate mit Vorkommen der essentiell erforderlichen Raupenfraspflanzen im PG vorgefunden werden. Die beanspruchten Flächen bieten keine geeigneten Lebensbedingungen für diese Nachtfalterart. Eine vorhabensbedingte Beanspruchung oder Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.</p>			
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Bau- und betriebsbedingte Störungen sind unter Berücksichtigung der Lage möglicher Habitate ebenfalls nicht zu vermelden.</p>			
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:		
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL

4.2.1 Übersicht über das Vorkommen europäischer Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL im UG

Für die Europäischen Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL ergeben sich aus § 42 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Einzelne Nachweise von Vogelarten liegen aus dem Geltungsbereich und seinem unmittelbaren Umfeld durch die einmalige Ortsbesichtigung als Grundlage für die Potenzialabschätzung vor. Weitere Vorkommen prüfungsrelevanter sind darüber hinaus potenziell möglich (vgl. Kap. 8).

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg	RLT	Status
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-	3	potenziell
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	-	potenziell
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V	-	V	Gesichert vorkommend
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	V	potenziell
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-	V	Gesichert vorkommend
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x	2	potenziell
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x	-	Gesichert vorkommend
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	-	-	potenziell
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	-	2	potenziell
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x	-	potenziell
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	-	V	potenziell

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im UG nachgewiesenen und potenziell vorkommenden prüfungsrelevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg	RLT	Status
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	-	x	V	potenziell
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	V	-	V	potenziell

RLB/ RLD/ RLT Rote Liste Bayern/ Deutschland/ Tertiäres Hügelland und Schotterplatten

- 0** ausgestorben oder verschollen
- 1** vom Aussterben bedroht
- 2** stark gefährdet
- 3** gefährdet
- G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R** extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
- D** Daten defizitär
- V** Art der Vorwarnliste
- Art ungefährdet
- *** Art ohne Brutvorkommen im Betrachtungsraum, daher nicht in der Roten Liste geführt
- sg** streng geschützt nach BNatSchG

Für die oben aufgeführten Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL werden in den nachfolgenden Kapiteln die Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ermittelt und ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung untersucht und dargelegt.

Neben diesen oben aufgeführten Arten ist das Vorkommen zahlreicher weiterer Arten im UG zu erwarten oder wenigstens nicht auszuschließen. Es handelt sich dabei um Vogelarten aus den ökologischen Gruppen der weit verbreiteten Gehölbewohner, Vogelarten der Siedlungen und häufige Offenlandarten, die weder im Naturraum, noch in Bayern, in Deutschland oder in der EU gefährdet und die in geeigneten Lebensräumen (innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes) verbreitet anzutreffen sind, wobei sie zudem meist (noch) große Bestände aufweisen. Für sie kann die Erfüllung von Verboten bereits aufgrund der Wirkintensität und der arttypischen Empfindlichkeiten gegenüber den projektspezifischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden, so dass sie nachfolgend nicht weiter behandelt werden.

4.2.2 Einzelartweise Darlegung von Bestand und Betroffenheit prüfungsrelevanter europäischer Vogelarten i. S. Art. 1 VRL

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) und Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: 2/- Bayern: 3/V Tertiärhügelland: 2/V
Art im UG	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Status im UG: potenzielle Brutvögel	
Die beiden Hühnervögel besiedeln offene Landschaften und sind in Mitteleuropa fast ausschließlich in der Agrarlandschaft zu finden. Brutvorkommen in primären Habitaten wie Heiden, Steppen (Rebhuhn und Wachtel) oder auch Mooren (Wachtel) sind die Ausnahme. Besiedelt werden neben reinen Ackerbaugebieten u. a. Grünlandgebiete, sofern diese einen höheren Strukturreichtum für das Rebhuhn sowie eine weitgehend busch- und baumfreie Ausprägung für die Wachtel aufweisen.	

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) und Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
Lokale Population: Nachweise aus dem UG liegen für beide Arten nicht vor. Zumindest für das Rebhuhn findet sich in der Datenbank der Ask jedoch ein Nachweis aus der offenen Feldflur ca. 2,5 km nördlich des Geltungsbereiches. Potenzielle Brutplätze finden sich im Bereich der Ackerlagen auch im Geltungsbereich. Beide Arten sind im Lkr. v. a. in den Flusstälern noch regelmäßig anzutreffen. Die Wachtel hat zudem von Flächenstilllegungen profitiert. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Infolge der direkten Beanspruchung von Acker- und Saumbiotopen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bruthabitate beider Arten vorhabensbedingt zerstört werden. Durch einen Baubeginn außerhalb der Brutzeiten der Ackerbrüter (Vermeidungsmaßnahme V5) werden jedoch direkte Verluste von Nestern und damit verbundene baubedingte Tötungen vermieden. Verluste von Eiern oder Jungtieren, die sich bei rückläufigen Arten, wie etwa dem Rebhuhn, negativ auf die Population auswirken könnten sind daher nicht zu vermeiden. Für möglicherweise betroffene Individuen bzw. Brutpaare besteht die Möglichkeit abseits des Baufeldes in der weithin offenen Landschaft zu brüten weshalb die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext gewahrt bleibt. <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V5 Baubeginn außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Ackerbrüter <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Mögliche Brutplätze im Umfeld werden v. a. baubedingt belastet. Den möglicherweise betroffenen Brutpaaren stehen in der benachbarten Offenlandschaften jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, so dass trotz zusätzlicher vorhabensbedingter Störeinflüsse keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Brutvorkommen oder gar den EHZ der lokalen Brutpopulation zu konstatieren sind, sofern der Baubeginn außerhalb der Brutzeiten terminiert wird (Vermeidungsmaßnahme V5), da brütende Paare streng an den Neststandort gebunden sind und ihnen während der Brutphase ein Ausweichen nicht möglich ist (Folge ggf. Gelegeverlust, veringertes Bruterfolg). <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V5 Baubeginn außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Ackerbrüter <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Tertiärhügelland: V Art im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Status im UG: Brutvogel Die Feldlerche besiedelt weitgehend offene Landschaften unterschiedlichster Ausprägung. Brutvorkommen finden sich v. a. in der Kulturlandschaft, aber auch in Mooren, auf Heiden und in Dünengebieten. Wesentlich für eine Ansiedlung sind zumindest teilweise offene Böden mit einer lückigen und niedrigen Vegetationsdecke.	

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
Höher aufragende senkrechte Strukturen wie Siedlungs- oder Waldränder oder auch höhere Dämme werden i.d.R. gemieden.	
Lokale Population:	
Singende Feldlerchen konnten auch im UG nachgewiesen werden. Die Art ist trotz des landesweiten Rückganges im Lkr. durchaus noch überall und häufig anzutreffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Durch die Inanspruchnahme von Acker- und Saumbiotopen werden Bruthabitate der Feldlerche zerstört. Verluste von besetzten Nestern und Eiern können jedoch durch eine günstige Terminierung des Baubeginns, außerhalb der Brutzeiten der Ackerbrüter (Vermeidungsmaßnahme V5) vermieden werden, zumal für die gegenüber optischen Reizen empfindliche Art eine Zuwanderung in den Baustellenbereich während der Bauphase äußerst unwahrscheinlich ist. Betroffenen Brutpaaren stehen in der angrenzenden Agrarlandschaft großflächig vergleichbare Brutplätze zur Verfügung, so dass eine kleinräumige Umsiedlung möglich ist. Die Funktionalität der Lebensstätte bleibt somit im räumlichen Kontext gewahrt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V5 Baubeginn außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Ackerbrüter	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Baubedingt sind Beeinträchtigungen als Brutplatz für die Feldlerche geeigneter Landschaftsausschnitte im Umfeld des Geltungsbereiches durch Lärm und optischer Stimuli zu vermeiden. Ferner ergeben sich anlagebedingt Belastungen durch den Kullisseneffekt der geplanten Baukörper, da die Art i. d. R. deutlichen Abstand zu senkrechten Strukturen hält. Betroffene Flächen können möglicherweise nicht mehr als Brutplatz genutzt werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V5, die u. a. den Baubeginn beinschränkt, besteht jedoch die Möglichkeit für betroffene Paare durch kleinräumige Verlagerung der Aktionsräumen den Störungen auszuweichen, so dass keine weiteren negativen Auswirkungen auf potenziell betroffene Brutpaare oder den EHZ der Lokalpopulation zu vermeiden sind.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V5 Baubeginn außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Ackerbrüter	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status	Deutschland: 2 Bayern: 2 Tertiärhügelland: 2
Art im UG	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Status im UG: potenzieller Brutvogel	
Der Kiebitz besiedelt weithin offene, baum- und strukturarme Landschaften. Am Nistplatz darf die Vegetation zum Brutbeginn nicht zu hoch sein. Derartige Habitate findet der Kiebitz v. a. in extensiv bewirtschafteten Feuchtwiesen, während Intensivgrünland, sofern es keine eingelagerten Sonderstandorte wie länger wasser-	

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
führende Seigen und Mulden oder Störstellen aufweist, als Brutplatz ungeeignet ist. In den letzten Jahren werden zunehmend Äcker besiedelt. In den Grünlandgebieten liegt der Bruterfolg aber deutlich höher als in den Ackergebieten.	
Lokale Population:	
Ein Vorkommen ist aus dem UG nicht bekannt. Die Art ist im Lkr. nur in den großen Flusstäler noch verbreitet und gelegentlich abseits dieser anzutreffen. Auch der nächste bekannte Fundort der Art findet sich erst in der Ilmaue ca. 3 km westlich des UG. Dennoch ist potenziell eine Besiedlung der Ackerlagen im UG nicht gänzlich auszuschließen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Es ist kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass in manchen Jahren die direkt beanspruchten Ackerflächen vom Kiebitz als Brutplatz genutzt werden, wodurch grundlegend potenziell Fortpflanzungsstätten der Art geschädigt werden. Eine besondere Eignung der Flächen für eine Brut besteht jedoch nicht, so dass im bereits im engeren Umfeld zahlreiche vergleichbare Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Durch kleinräumige Umsiedlung kann somit die Funktionalität der Lebensstätte gewahrt werden, sofern direkte Gelege- oder Jungenverluste, die sich negativ auf ein kleines lokales Vorkommen auswirken könnten durch eine günstige Terminierung des Baubeginns außerhalb der Nistzeiten, wenn ein Ausweichen möglich ist (Vermeidungsmaßnahme V5), ausgeschlossen werden können.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V5 Baubeginn außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Ackerbrüter	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2	Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Baubedingt kommt es zu Störungen potenzieller Habitats des Kiebitzes im Umfeld, wobei insbesondere optische Stimuli infolge des Einsatzes von Baumaschinen oder die Anwesenheit von Menschen im Nahbereich des (möglichen) Habitats geeignet sind, Störungen eines potenziell anwesenden Brutpaares zu verursachen.	
Ein hohes Gefährdungspotenzial besteht in der sensiblen Lebensphase zwischen Revierbesetzung und Beendigung der Jungenaufzucht, wenn betroffene Individuen nicht in der Lage sind den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen ohne negative Einflüsse auf den Bruterfolg auszuweichen. Bei einer regional stark gefährdeten Art sind bereits Verluste von Einzeltieren oder ein geringerer Reproduktionserfolg von Einzelpaaren geeignet negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand herbeizuführen. Daher werden potenziell erhebliche Störungen (vgl. 2.1) in sensiblen Phasen durch einen gesteuerten Baubeginn vermieden (Vermeidungsmaßnahme V5). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass sich der EHZ der lokalen Kiebitzpopulation vorhabensbedingt nicht verschlechtert.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V5 Baubeginn außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Ackerbrüter	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
1	Grundinformationen

Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)			
Europäische Vogelart nach VRL			
Rote-Liste Status Art im UG	Deutschland: V <input type="checkbox"/> nachgewiesen	Bayern: 3 <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	Tertiärhügelland: V <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Status im UG: potenzieller Brutvogel			
<p>Die Schafstelze besiedelt offene Landschaften, die mit Gräsern oder Seggen bestanden sind. Die Vegetation sollte dabei kurzrasig mit einzelnen höheren Elementen als Singwarten sein. Der Boden sollte wenigstens kleinflächig Feucht- oder Nassstellen aufweisen. Ebenso wie der Kiebitz besiedelt sie in den letzten Jahren zunehmend Äcker und weist heute auch in reinen Ackergebieten teils große Populationen auf.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Bruten im Bereich der Äcker im Geltungsbereich sind nicht gänzlich ausgeschlossen. Die Art ist noch ein regelmäßiger und verbreiteter Brutvogel in den Flusstälern des Lkr. und weist hier stabile Vorkommen auf. Abseits der Flusstäler sind bislang jedoch nur Einzelvorkommen bekannt, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population demnach bewertet wird mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Infolge der zunehmenden Tendenz zu Ackerbruten ist auch ein Brutvorkommen auf den Ackerstandorten im Geltungsbereich nicht gänzlich ausgeschlossen. Wie für die anderen Ackerbrüter beschrieben, stehen jedoch auch für die Wiesenschafstelze gleichwertige Ausweichhabitats im unmittelbaren Umfeld zur Verfügung, in die sie, sofern keine engere Standortbindung infolge aktueller Brut besteht, direkt umsiedeln kann. Bei günstiger Terminierung des Baubeginns bleibt die Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Kontext gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V5 Baubeginn außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Ackerbrüter</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Baubedingt sind zusätzliche Beeinträchtigungen für weiterhin potenziell im Umfeld brütende Paare zu vermeiden. Da diese wenig störungsanfällige Vogelart auch verlärmte oder durch optische Reize beeinträchtigte Flächen zu besiedeln vermag, ist jedoch nicht zu vermuten, dass sich diese Belastungen erheblich störend auf die potenziell betroffenen Brutpaare oder den EHZ der potenziellen lokalen Population auswirken könnte.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V5 Baubeginn außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Ackerbrüter</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p>			
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)			
Europäische Vogelart nach VRL			
1 Grundinformationen			
Rote-Liste Status Art im UG	Deutschland: - <input type="checkbox"/> nachgewiesen	Bayern: - <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	Tertiärhügelland: - <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Status im UG: potenzieller Brutvogel			
Der Neuntöter ist ein Brutvogel reich strukturierter, offener bis halboffener Landschaften in thermisch günstigen			

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
Lagen. Benötigt werden neben geeigneten Strukturen zur Nestanlage und als Ansitzwarte (zumeist Gehölzen), Freiflächen als Nahrungsraum. Bevorzugt wird Grünland, v. a. extensiver Nutzung und mit Streuung der Mahdzeitpunkte, da hier das Nahrungsangebot deutlich besser ist, in Verbindung zu Hecken, Gehölzgruppen und Waldmänteln.	
Lokale Population:	
Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen liegen nicht vor. Ein Vorkommen kann für die, an das Baufeld grenzende Halboffenlandschaft mit Hecken, Gehölzen und teils mageren Säumen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Art ist im Naturraum noch relativ weit verbreitet und in geeigneten Lebensräumen regelmäßig anzutreffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Durch Rodungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme werden potenzielle Bruthabitate direkt beansprucht. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern wird durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze und Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können, in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden (Vermeidungsmaßnahme V1). Eine besondere Eignung oder Bedeutung der betroffenen Habitatstrukturen für die lokale Population ist nicht zu vermuten. Die verbleibenden Habitatflächen im nahen Umfeld sind unter Vermeidung weiterer baubedingter Flächenverluste (Vermeidungsmaßnahme V2) ausreichend dimensioniert um den potenziell betroffenen Individuen ein kleinräumiges Umsiedeln zu erlauben. Zudem werden, da die Art in der Lage ist auch zeitweilig gestörte Biotope zu besiedeln, kurz- bis mittelfristig weitere günstige (Teil-) Habitate im Bereich der Grünflächen am Ostrand des Geltungsbereiches geschaffen, wobei sich insbesondere auch die „zauneidechsenfreundliche“ Gestaltung (Vermeidungsmaßnahme G1) mit einzelnen Gehölzen und mageren Offenlandstrukturen positiv auf die zukünftigen Besiedlungsmöglichkeiten auswirken werden. Die Funktionalität der betroffenen Lebensstätten bleibt somit im räumlichen Kontext gewahrt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
V1 Rodung und Baufeldräumung im Winterhalbjahr	
V2 Schutz zu erhaltender Biotop- und Gehölzflächen angrenzend an das Baufeld	
G1 „Zauneidechsenfreundliche“ Gestaltung der Grünflächen am Ostrand des Geltungsbereiches	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Durch v. a. baubedingte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte kommt es trotz der Vorbelastungen durch die Staatsstraße zu Störungen weiterhin in Nachbarschaft zum Geltungsbereich brütender Paare dieser Vogelart. Die Art ist als wenig störungsempfindlich einzustufen und weist eine stabile, größere Population im Raum auf. Betriebsbedingte Störungen sind zudem sehr gering und werden durch die Gestaltung der Grünflächen v. a. im Nordosten des Geltungsbereiches (Gestaltungsmaßnahme G1) weiter reduziert. Dauerhafte Lebensraumverluste sind dadurch nicht zu vermeiden. Da nur sehr wenige Einzelpaare betroffen sind und zudem auch für mittelbar beeinträchtigte Individuen die Möglichkeit zur kleinräumigen Verschiebung der Aktionsräume besteht, kann ausgeschlossen werden, dass sich vorhabensbedingt negative Auswirkungen auf betroffene Brutpaare oder den EHZ der lokalen Population ergeben werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
G1 „Zauneidechsenfreundliche“ Gestaltung der Grünflächen am Ostrand des Geltungsbereiches	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)			
Europäische Vogelart nach VRL			
1 Grundinformationen			
Rote-Liste Status Art im UG	Deutschland: V <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	Bayern: V <input type="checkbox"/> potenziell möglich	Tertiärhügelland: V
Status im UG: Brutvogel			
<p>Die Goldammer besiedelt offenen und halboffene Landschaften sowie frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung. In der Agrarlandschaft brütet sie in Büschen, Alleen und Feldgehölzen, an Waldrändern, Bahn- und Straßenböschungen, Brachflächen und an Siedlungsrändern. Bevorzugt werden strukturreiche Saumbiotop sowie Grenzbereiche zwischen Gehölzbeständen und Krautfluren, jedoch werden in geringerer Dichte auch weitgehend ausgeräumte Landschaften besiedelt.</p>			
Lokale Population:			
<p>Im Geltungsbereich konnten mehrere Individuen der Goldammer im Bereich der randlich angrenzenden Gehölzbestände (Hecken, Gebüsche) beobachtet werden. Ein regelmäßiges Brutvorkommen ist wahrscheinlich. Die Art ist im Naturraum noch weit verbreitet und in fast allen geeigneten Lebensräumen regelmäßig anzutreffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p>			
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Durch Rodungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme werden Bruthabitate direkt beansprucht. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern wird durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze und Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können, in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden (Vermeidungsmaßnahme V1). Eine besondere Eignung oder Bedeutung der betroffenen Habitatstrukturen für die lokale Population ist nicht zu vermuten. Die verbleibenden Habitatflächen im nahen Umfeld sind unter Vermeidung weiterer baubedingter Flächenverluste (Vermeidungsmaßnahme V2) ausreichend dimensioniert um den potenziell betroffenen Individuen ein kleinräumiges Umsiedeln zu erlauben. Zudem werden, da die Art in der Lage ist auch zeitweilig gestörte Biotope zu besiedeln, kurz- bis mittelfristig weitere günstige (Teil-) Habitate im Bereich der Grünflächen am Ostrand des Geltungsbereiches geschaffen, wobei sich insbesondere auch die „zauneidechsenfreundliche“ Gestaltung (Vermeidungsmaßnahme G1) mit einzelnen Gehölzen und mageren Offenlandstrukturen positiv auf die zukünftigen Besiedlungsmöglichkeiten auswirken werden. Die Funktionalität der betroffenen Lebensstätten bleibt somit im räumlichen Kontext gewahrt.</p>			
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:			
V1 Rodung und Baufeldräumung im Winterhalbjahr			
V2 Schutz zu erhaltender Biotop- und Gehölzflächen angrenzend an das Baufeld			
G1 „Zauneidechsenfreundliche“ Gestaltung der Grünflächen am Ostrand des Geltungsbereiches			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Durch v. a. baubedingte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte kommt es trotz der Vorbelastungen durch die Staatsstraße zu Störungen weiterhin in Nachbarschaft zum Geltungsbereich brütender Paare dieser Vogelart. Die Art ist als wenig störungsempfindlich einzustufen und weist eine stabile, größere Population im Raum auf. Betriebsbedingte Störungen sind zudem sehr gering und werden durch die Gestaltung der Grünflächen v. a. im Nordosten des Geltungsbereiches (Gestaltungsmaßnahme G1) weiter reduziert. Dauerhafte Lebensraumverluste sind dadurch nicht zu vermehren. Da nur sehr wenige Einzelpaare betroffen sind und zudem auch für mittelbar beeinträchtigte Individuen die Möglichkeit zur kleinräumigen Verschiebung der Aktionsräume besteht, kann ausgeschlossen werden, dass sich vorhabensbedingt negative Auswirkungen auf</p>			

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
betroffene Brutpaare oder den EHZ der lokalen Population ergeben werden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: G1 „Zauneidechsenfreundliche“ Gestaltung der Grünflächen am Ostrand des Geltungsbereiches
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Art im UG	Deutschland: V <input type="checkbox"/> nachgewiesen
	Bayern: V <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
	Tertiärhügelland: V <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Status im UG: potenzieller Brutvogel	
Als Höhlenbrüter ist der Feldsperling stärker als die Goldammer an das Vorhandensein wenigstens einzelner höhlenreicher Altbäume gebunden. Ursprünglich eine Art lichter Wälder und Waldränder besiedelt er in der Kulturlandschaft auch halboffene Landschaften und die Randbereiche von Siedlungen.	
Lokale Population:	
Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen liegen nicht vor. Ein Vorkommen kann jedoch für die, an das Baufeld grenzende Halboffenlandschaft mit einzelnen älteren Bäumen im Bereich von Hecken nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Art ist im Naturraum noch relativ weit verbreitet und in geeigneten Lebensräumen regelmäßig anzutreffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)
	<input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Durch Rodungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme werden potenzielle Bruthabitate direkt beansprucht. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern wird durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze und Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können, in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden (Vermeidungsmaßnahme V1). Eine besondere Eignung oder Bedeutung der betroffenen Habitatstrukturen für die lokale Population ist nicht zu vermuten. Die verbleibenden Habitatflächen im nahen Umfeld sind unter Vermeidung weiterer baubedingter Flächenverluste (Vermeidungsmaßnahme V2) ausreichend dimensioniert um den potenziell betroffenen Individuen ein kleinräumiges Umsiedeln zu erlauben. Zudem werden, da die Art in der Lage ist auch zeitweilig gestörte Biotope zu besiedeln, kurz- bis mittelfristig weitere günstige (Teil-) Habitate im Bereich der Grünflächen am Ostrand des Geltungsbereiches geschaffen, wobei sich insbesondere auch die „zauneidechsenfreundliche“ Gestaltung (Vermeidungsmaßnahme G1) mit einzelnen Gehölzen und mageren Offenlandstrukturen positiv auf die zukünftigen Besiedlungsmöglichkeiten auswirken werden. Die Funktionalität der betroffenen Lebensstätten bleibt somit im räumlichen Kontext gewahrt.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 Rodung und Baufeldräumung im Winterhalbjahr V2 Schutz zu erhaltender Biotop- und Gehölzflächen angrenzend an das Baufeld G1 „Zauneidechsenfreundliche“ Gestaltung der Grünflächen am Ostrand des Geltungsbereiches
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Durch v. a. baubedingte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte kommt es trotz der Vorbelastungen durch die Staatsstraße zu Störungen weiterhin in Nachbarschaft zum Geltungsbereich brütender Paare dieser Vogelart. Die Art ist als wenig störungsempfindlich einzustufen und weist eine stabile, größere Population im Raum auf. Betriebsbedingte Störungen sind zudem sehr gering und werden durch die Gestaltung der Grünflächen v. a. im Nordosten des Geltungsbereichs (Gestaltungsmaßnahme G1) weiter reduziert. Dauerhafte Lebensraumverluste sind dadurch nicht zu vermeiden. Da nur sehr wenige Einzelpaare betroffen sind und zudem auch für mittelbar beeinträchtigte Individuen die Möglichkeit zur kleinräumigen Verschiebung der Aktionsräume besteht, kann ausgeschlossen werden, dass sich vorhabensbedingt negative Auswirkungen auf betroffene Brutpaare oder den EHZ der lokalen Population ergeben werden.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: G1 „Zauneidechsenfreundliche“ Gestaltung der Grünflächen am Ostrand des Geltungsbereiches	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)			
Europäische Vogelart nach VRL			
1	Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: -	Bayern: -	Tertiärhügelland: -
Art im UG	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Status im UG: potenzieller Brutvogel			
<p>Die Dorngrasmücke bewohnt bevorzugt trockene Gebüsch- und Heckengebiete in der offenen Landschaft, wobei z. T. auch ruderale Kleinsthabitate selbst in reinen Ackerbaugebieten besiedelt werden. Typische Habitate finden sich im Bereich von Feldrainen, auf Böschungen auch an Verkehrswegen, in Abbaugebieten, auf Industriebrachen, in sehr jungen Waldbestände zudem auch in gebüschreichen Mooren und Verlandungszonen und Grünlandgebieten. Gemieden werden geschlossene Wälder und Siedlungen.</p>			
Lokale Population:			
<p>Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen liegen nicht vor. Ein Vorkommen kann für die, an das Baufeld grenzende Halboffenlandschaft mit Hecken, Gehölzen und teils mageren Säumen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Art ist im Naturraum noch relativ weit verbreitet und in geeigneten Lebensräumen regelmäßig anzutreffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p>			
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)			

2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Durch Rodungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme werden potenzielle Bruthabitate direkt beansprucht. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern wird durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze und Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können, in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden (Vermeidungsmaßnahme V1). Eine besondere Eignung oder Bedeutung der betroffenen Habitatstrukturen für die lokale Population ist nicht zu vermuten. Die verbleibenden Habitatflächen im nahen Umfeld sind unter Vermeidung weiterer baubedingter Flächenverluste (Vermeidungsmaßnahme V2) ausreichend dimensioniert um den potenziell betroffenen Individuen ein kleinräumiges Umsiedeln zu erlauben. Zudem werden, da die Art in der Lage ist auch zeitweilig gestörte Biotope zu besiedeln, kurz- bis mittelfristig weitere günstige (Teil-) Habitate im Bereich der Grünflächen am Ostrand des Geltungsbereiches geschaffen, wobei sich insbesondere auch die „zauneidechsenfreundliche“ Gestaltung (Vermeidungsmaßnahme G1) mit einzelnen Gehölzen und mageren Offenlandstrukturen positiv auf die zukünftigen Besiedlungsmög-</p>	

Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
lichkeiten auswirken werden. Die Funktionalität der betroffenen Lebensstätten bleibt somit im räumlichen Kontext gewahrt.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 Rodung und Baufeldräumung im Winterhalbjahr V2 Schutz zu erhaltender Biotop- und Gehölzflächen angrenzend an das Baufeld G1 „Zauneidechsenfreundliche“ Gestaltung der Grünflächen am Ostrand des Geltungsbereiches
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Durch v. a. baubedingte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte kommt es trotz der Vorbelastungen durch die Staatsstraße zu Störungen weiterhin in Nachbarschaft zum Geltungsbereich brütender Paare dieser Vogelart. Die Art ist als wenig störungsempfindlich einzustufen und weist eine stabile Population im Raum auf. Betriebsbedingte Störungen sind zudem sehr gering und werden durch die Gestaltung der Grünflächen v. a. im Nordosten des Geltungsbereichs (Gestaltungsmaßnahme G1) weiter reduziert. Dauerhafte Lebensraumverluste sind dadurch nicht zu vermelden. Da nur sehr wenige Einzelpaare betroffen sind und zudem auch für mittelbar beeinträchtigte Individuen die Möglichkeit zur kleinräumigen Verschiebung der Aktionsräume besteht, kann ausgeschlossen werden, dass sich vorhabensbedingt negative Auswirkungen auf betroffene Brutpaare oder den EHZ der lokalen Population ergeben werden.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: G1 „Zauneidechsenfreundliche“ Gestaltung der Grünflächen am Ostrand des Geltungsbereiches
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
Europäische Vogelart nach VRL			
1 Grundinformationen			
Rote-Liste Status Art im UG	Deutschland: V <input type="checkbox"/> nachgewiesen	Bayern: 3 <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	Tertiärhügelland: 3 <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Status im UG: potenzieller Brutvogel			
Der Bluthänfling bevorzugt offene, sonnige Flächen mit niedriger Gras- und Krautvegetation und vor allem mit Hecken und Gebüsch. Optimale Lebensräume sind etwa Streuobstwiesen, Ruderalflächen, Wacholderheiden, Magerrasen und Bergweiden oder auch Niedermoorgebiete und kleinparzellierte heckenreiche Wiesen- und Ackerflächen. Er besiedelt aber auch die Randbereiche menschlicher Siedlungen, etwa Gärten, Parks und Friedhöfe sowie lichte Aufforstungsflächen. Die Nester werden bevorzugt frei in Gebüsch oder Hecken, seltener auch in Einzelbäumen oder am Boden im Schutz höherwüchsiger Vegetation angelegt.			
Lokale Population:			
Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen liegen nicht vor. Ein Vorkommen kann für die, an das Baufeld angrenzende strukturreiche Agrarlandschaft mit Hecken, Gehölzen und teils mageren Säumen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Art ist im Naturraum noch relativ weit verbreitet und in geeigneten Lebensräumen regelmäßig anzutreffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:			
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B)	<input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Durch Rodungsmaßnahmen und den Verlust von höherwüchsiger Saumstrukturen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme werden potenzielle Bruthabitate direkt beansprucht. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern wird durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze und Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden kann, in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden (Vermeidungsmaßnahme V1). Eine besondere Eignung oder Bedeutung der betroffenen Habitatstrukturen für die lokale Population ist nicht zu vermuten. Die verbleibenden Habitatflächen im nahen Umfeld sind unter Vermeidung weiterer baubedingter Flächenverluste (Vermeidungsmaßnahme V2) ausreichend dimensioniert um den potenziell betroffenen Individuen ein kleinräumiges Umsiedeln zu erlauben. Zudem werden, da die Art in der Lage ist auch zeitweilig gestörte Biotope zu besiedeln, kurz- bis mittelfristig weitere günstige (Teil-) Habitate im Bereich der Grünflächen am Ostrand des Geltungsbereiches geschaffen, wobei sich insbesondere auch die „zauneidechsenfreundliche“ Gestaltung (Vermeidungsmaßnahme G1) mit einzelnen Gehölzen und mageren Offenlandstrukturen positiv auf die zukünftigen Besiedlungsmöglichkeiten auswirken werden. Die Funktionalität der betroffenen Lebensstätten bleibt somit im räumlichen Kontext gewahrt.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 Rodung und Baufeldräumung im Winterhalbjahr V2 Schutz zu erhaltender Biotop- und Gehölzflächen angrenzend an das Baufeld G1 „Zauneidechsenfreundliche“ Gestaltung der Grünflächen am Ostrand des Geltungsbereiches	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2	Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Durch v. a. baubedingte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte kommt es trotz der Vorbelastungen durch die Staatsstraße zu Störungen weiterhin in Nachbarschaft zum Geltungsbereich brütender Paare dieser Vogelart. Die Art ist als wenig störungsempfindlich einzustufen und weist eine stabile Population im Raum auf. Betriebsbedingte Störungen sind zudem sehr gering und werden durch die Gestaltung der Grünflächen v. a. im Nordosten des Geltungsbereiches (Gestaltungsmaßnahme G1) weiter reduziert. Dauerhafte Lebensraumverluste sind dadurch nicht zu vermehren. Da nur sehr wenige Einzelpaare potenziell betroffen sind und zudem auch für mittelbar beeinträchtigte Individuen die Möglichkeit zur kleinräumigen Verschiebung der Aktionsräume besteht, kann ausgeschlossen werden, dass sich vorhabensbedingt negative Auswirkungen auf betroffene Brutpaare oder den EZH der lokalen Population ergeben werden.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: G1 „Zauneidechsenfreundliche“ Gestaltung der Grünflächen am Ostrand des Geltungsbereiches	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) und Waldohreule (<i>Asio otus</i>)			
Europäische Vogelarten nach VRL			
1	Grundinformationen		
Rote-Liste Status	Deutschland: -/-	Bayern: -/-/V	Tertiärhügelland: -/-/V
Art im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (nur Mäusebussard)		<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Status im UG: (potenzielle) Nahrungsgäste			

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) und Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
<p>Brutplätze dieser drei Beutegreifer finden sich bevorzugt in Feldgehölzen und an Waldrändern. Der Turmfalke nutzt darüber hinaus auch Gebäude (Scheunen, Kirchtürme, etc.) zur Brut. Alle drei Arten nutzen Offenlandschaften in Horstnähe jedoch auch in größerer Entfernung zum Horst zur Nahrungssuche und sind regelmäßig auch am Rand stark befahrener Straßen anzutreffen.</p>	
Lokale Population:	
<p>Aus dem UG ist nur der Mäusebussard als Nahrungsgast belegt. Brutvorkommen aller drei Beutegreifer sind jedoch, etwa im Bereich angrenzender Waldränder, durchaus zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. Alle drei Arten weisen im Naturraum noch eine weite Verbreitung und zahlreiche Vorkommen auf. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p>	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1	Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Potenzielle Brutplätze aller drei Beutegreifer oder deren engeres Umfeld (Horstschutzzone) liegen abseits der Wirkkorridore und werden vom Vorhaben weder beansprucht noch geschädigt.</p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2	Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Für alle drei Beutegreifer ergeben sich Verluste und Beeinträchtigungen von Nahrungsflächen durch die Baumaßnahmen und die geplante Versiegelung und Überbauung von Offenland. Die beanspruchten Flächen besitzen keine besondere Bedeutung für die Vorkommen der betrachteten Arten.</p>	
<p>Weiterhin ergeben sich baubedingt Belastungen angrenzender Nahrungsflächen. Diese wirken sich auf die beiden Greifvogelarten nur geringfügig aus. Zumindest abseits der Brutplätze sind sie nur wenig störungsanfällig und befähigt auch störungsreiche Lebensräume zu nutzen. Als nachtaktiver Kleinsäugerjäger ist die Waldohreule stark abhängig von der akustischen Wahrnehmung ihrer Beutetiere. Daher könnte sich eine stärkere nächtliche Verlärmung ggf. negativ auf betroffene Individuen oder etwa den Bruterfolg eines benachbart brütenden Paares auswirken. Um dies zu vermeiden wird auf nächtliche Baumaßnahmen verzichtet (Vermeidungsmaßnahme V3). Aufgrund der im Vergleich zum Aktionsraum einzelner Tiere geringen Verluste und Beeinträchtigungen, sind keine negativen Auswirkungen auf die Brutvorkommen zu erwarten. Es kann ausgeschlossen werden, dass sich aus den Belastungen Funktionsverluste oder Beeinträchtigungen ergeben, welche die Anpassungsfähigkeit der betroffenen Individuen übersteigt oder dass sich der EHZ der lokalen Populationen nachhaltig verschlechtert.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (nur Waldohreule!):	
V3 Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtstunden	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Vorkommen streng geschützter Pflanzen- und Tierarten, die zwar nach BArtSchV streng geschützt, jedoch nicht in Anhang IV FFH-RL aufgelistet sind, sind aus dem Geltungsbereich oder seinem Umfeld weder bekannt noch potenziell zu erwarten. Ein Vorkommen kann aufgrund der großräumigen Verbreitung und der vorgefundenen Habitatbedingungen ausgeschlossen werden.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG

5.1 Vorbemerkungen

Gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG können hinsichtlich der Arten gem. Anhang IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL von den Verboten des § 42 BNatSchG auf Antrag Ausnahmen erteilt werden, sofern Gründe des Gemeinwohls dies erfordern und die naturschutzfachlichen Gründe einer Ausnahme nicht entgegenstehen. Ausnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht möglich, sofern

1. keine zumutbare Alternative gegeben ist und
2. im Falle betroffener Arten nach Anhang IV FFH-RL die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt, bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird.

im Falle betroffener europäischer Vogelarten die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt.

5.2 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbote des § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, besteht nicht die Notwendigkeit zur Prüfung möglicher, zumutbarer Alternativen. Dennoch soll dargelegt werden, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen die optimale Lösung für die Erreichung der mit dem Vorhaben verbundenen Zielsetzungen darstellt.

Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wurden beim Vorhaben alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt (anderweitige technische Lösungen zur Vermeidung von Schädigung und Störung der betroffenen Arten). Diese Maßnahmen wurden in die Planung integriert. Sie umfassen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zur Vermeidung damit verbundener Tötungen und Verletzungen von Individuen oder Entwicklungsformen, ebenso wie zur Minimierung und Vermeidung weitreichender und/ oder erheblicher Störungen

5.3 Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen für Arten nach Anhang IV FFH-RL

5.3.1 Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen für Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL

Vorkommen von Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-RL können für den Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen werden. Verbote werden daher nicht einschlägig.

5.3.2 Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen für Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.1.2 zusammengefasst. Aufgeführt werden alle Arten, für die eine Erfüllung von Schädigungs- und Störungsverboten nicht bereits vorab ausgeschlossen werden konnte und die einer näheren Prüfung unterzogen wurden. Folgende wesentliche Aussagen sind aufgeführt:

- Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der betroffenen Art

Tabelle 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL						
Artname deutsch/ wissenschaftlich	Betroffenheit	Verbotstatbestände § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Erhaltungszustand		Auswirkungen auf Erhaltungszustand	
			Lokal	biogeographische Region (KBR)	der lokalen Population	der Population in der biogeographischen Region
Fledermäuse						
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	P	0 VMS	B	FV	Keine Verschlechterung	Keine Verschlechterung
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	P	0 VMS	C	FV	Keine Verschlechterung	Keine Verschlechterung
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	X	0 VMS	B	UI	Keine Verschlechterung	Keine Verschlechterung
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	P	0 VMS	B	FV	Keine Verschlechterung	Keine Verschlechterung
Reptilien						
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	X	0 VMS	C	UI	Keine nachhaltige Verschlechterung	Keine nachhaltige Verschlechterung
Nachfalter						
Nachtkerzenschwärmer	0	-	C	U	-	-

Erläuterungen zur Tabelle:

Betroffenheit

- X von Vorhaben direkt betroffen
0 Trotz (potenziellen) Vorkommen im UG nicht vom Vorhaben betroffen
P vom Vorhaben potenziell direkt betroffen

Verbotstatbestände:

- X Verbotstatbestand erfüllt
0 Verbotstatbestand nicht erfüllt
- keine weitere Betrachtung erforderlich

VMS Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidungs-, Schutz- und/ oder Minimierungsmaßnahmen) erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

CEF CEF-Maßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

AE Ausgleich-/Ersatz-Maßnahme erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

Erhaltungszustandes der lokalen Population

- A hervorragender Erhaltungszustand
B guter Erhaltungszustand
C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Erhaltungszustandes der biogeographischen Region

FV	Favourable	= günstig
UI	unfavourable – inadequate	= ungünstig - unzureichend
UB	unfavourable – bad	= ungünstig – schlecht
U	unknown	= unbekannt

5.3.3 Naturschutzfachliche Befreiungsvoraussetzungen für die europäischen Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.2, für die Vogelarten, für die nicht bereits vorab die Erfüllung von Verboten ausgeschlossen werden konnte, zusammengefasst. Nicht dargestellt sind Arten (i.d.R. weit verbreitete und ungefährdete Arten) für die eine Erfüllung von Verboten unter Berücksichtigung der Wirkempfindlichkeiten der jeweiligen Arten (vgl. Tabellen im Anhang) ohne nähere Prüfung gesichert ausgeschlossen werden konnten. Aufgeführt sind:

- Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art

Tabelle 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die europäischen Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL			
Artnamen deutsch/ wissenschaftlich	Betroffenheit	Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Erhaltungszustand der Art
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	P	0 VMS	Verschlechtert sich nicht
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	P	0 VMS	Verschlechtert sich nicht
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	X	0 VMS	Verschlechtert sich nicht
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	P	0 VMS	Verschlechtert sich nicht
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	X	0 VMS	Verschlechtert sich nicht
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	P	0 VMS	Verschlechtert sich nicht
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	X	0	Verschlechtert sich nicht
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	P	0 VMS	Verschlechtert sich nicht
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	P	0 VMS	Verschlechtert sich nicht
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	P	0	Verschlechtert sich nicht
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	P	0 VMS	Verschlechtert sich nicht
Waldohreule <i>Asio otus</i>	P	0 VMS	Verschlechtert sich nicht

Erläuterungen zur Tabelle:

Betroffenheit

- X** von Vorhaben direkt betroffen
- 0** Trotz (potenziellen) Vorkommen im UG nicht vom Vorhaben betroffen
- P** vom Vorhaben potenziell direkt betroffen

Verbotstatbestände:

- X** Verbotstatbestand erfüllt
- 0** Verbotstatbestand nicht erfüllt
- keine weitere Betrachtung erforderlich

- VMS** Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind
- CEF** CEF-Maßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind
- AE** Ausgleich-/Ersatz-Maßnahme erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind

Erhaltungszustandes der lokalen Population

- A** hervorragender Erhaltungszustand
- B** guter Erhaltungszustand
- C** mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

5.3.4 Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (Art. 6a Abs. 2 S. 2 Bay-NatSchG)

Werden durch einen Eingriff Biotope zerstört, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, so darf dieser gemäß Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG bzw. § 19 Abs. 3 nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Durch das Bauvorhaben sind keine streng geschützte Arten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV FFH-RL oder i. S. v. Art. 1 VRL geschützt sind, nachweislich oder potenziell betroffen. Eine Zerstörung von Lebensräumen dieser streng geschützten Arten i. S. des Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG ist daher ausgeschlossen (vgl. Kap. 4.3). Insofern steht Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

6 Gutachterliches Fazit

Durch das Vorhaben sind sowohl europarechtlich streng geschützte Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL nachweislich oder potenziell betroffen. Hingegen kann eine Betroffenheit von europarechtlich oder national streng geschützten Pflanzenarten oder weiteren ausschließlich nach nationalem Recht geschützten Arten bereits vorab ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen und Eingriffe, kann für die vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL und Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL, trotz teils direkter Eingriffe in den Lebensraum, die Funktionalität betroffener Lebensstätten gesichert werden. Direkte Individuen- und Lebensraumverluste können durch die abgeleiteten Maßnahmen ebenso wie relevante stärkere Störwirkungen, die sich ggf. erheblich auf die betroffenen Tiere oder den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, auf ein unerhebliches Maß reduziert oder gänzlich ausgeschlossen werden. Für verbleibende Belastungen oder Verluste stehen den (potenziell) betroffenen Arten entsprechende Ausweichräume in räumlicher Nähe zur Verfügung, so dass keine wesentlichen, negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand potenziell betroffener Arten zu konstatieren sind. Ergänzende Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität sind nicht erforderlich, jedoch wirken sich speziell konzipierte Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der Grünanlagen günstig auf potenziell auch weiterhin im Umfeld siedelnde Arten aus, so dass sie den zu erwartenden Eingriffen und Beeinträchtigungen entgegen wirken.

In der Gesamtbetrachtung werden weder für Arten gem. Anhang IV FFH-RL noch für europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG ist daher unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen nicht nötig.

Anderweitig zufriedenstellende Lösungen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus Sicht des Vorhabensträgers nicht vorhanden.

7 Quellenverzeichnis

7.1 Amtliche Unterlagen und Kartenwerke

BAYER. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT; 2003): Biotopkartierung Bayern Flachland, Landkreis Pfaffenhofen, digitale Fassung.

BAYER. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT; 2008): Artenschutzkartierung Bayern, digitale Fassung. Stand April 2008.

BAYER. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT; o. J.; neuester Stand): Abgrenzungen Schutzgebiete aus entsprechenden Verordnungen; digitale Fassung

BAYER. LANDESVERMESSUNGSAMT (2003/2004): Bayern 3D, Das interaktive Kartenwerk, M 1 : 25.000, Version 1.5, DVD 2: Süd

BAYER. STMLU (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN; Hrsg.; 2003): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern - Landkreis Pfaffenhofen. München.

7.2 Literatur

BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2003): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Dritte, überarbeitete Fassung, 8.5.2002. Berichte zum Vogelschutz Heft Nr. 39: 13-60.

BAYER. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT; 2006): Artenschutzkartierung Bayern. Arbeitsatlas Tagfalter. Unveröff.

BAYER. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ; 2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe Bayer. LfU, Heft 166, Augsburg.

BAYER. STMI (OBERSTE BAUBEHÖRDE, SACHGEBIET IID2 – LANDSCHAFTSPFLEGE; 2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Anlage zum MS v. 08.01.2008; Gz. IID2-4022.2-0001/05, München.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseres – Nichtsingvögel. Aula; Wiesbaden.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres – Singvögel. Aula; Wiesbaden.

BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. VON LOSSOW & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55, Bonn - Bad Godesberg.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (BMU, HRSG.; 2007): Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des Erhaltungszustands – Vorbereitung des Berichts nach Art. 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum von 2001 – 2007 (DocHab-04-03/03-rev.3).

BRINKMANN, R., L. BACH, C. DENSE, H. LIMPENS, G. MÄSCHER & U. RAHMEL (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Naturschutz und Landschaftsplanung 28, Heft 8, 229 - 236; Stuttgart.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Zweiter Nationaler Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie (Berichtsperiode 2001-2006).

EISENBAHN-BUNDESAMT (2005): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. 5. Fassung (Stand: Juni 2005, Teil V neu). Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung.

EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2007): Assessment, monitoring and reporting under Article 17 of the Habitats Directive. Explanatory Notes and Guidelines.

GARNIEL, A., W.D. DAUNICHT, U. MIERWALD & U. OJEWski (KIELER INSTITUT FÜR FAUNISTIK; 2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

GELLERMANN, M & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7. Springer-Verlag, Berlin – Heidelberg.

GLUTZ VON BLOTZHEIM M., U. & K.M. BAUER (Hrsg.; 2003): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, digitale Fassung. Aula-Verlag, Wiesbaden.

MESCHÉDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Herausgegeben vom Bayer. LfU, dem LBV und dem BN. Ulmer, Stuttgart.

PEDERSEN, B. & G. ELLWANGER (2006): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 3: Arten der EU-Osterweiterung. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 Band 3.

PEDERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 Band 1 und 2.

RASSMUS, J., C. HERDEN, I. JENSEN, H. RECK & K. SCHÖPS (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Angewandte Landschaftsökologie H. 51, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN, SACHGEBIET NATURSCHUTZ (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhanges IV FFH-Richtlinie). Infobrief Nr. 03/07.

TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.

7.3 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ – BAYNATSCHG (1998): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.2005.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005. BGBl I 2005 Nr. 11, 258. In Kraft seit dem 25.02.2005, berichtigt am 18.03.2005 (BGBl. I. S. 896).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG (2002): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002 (BGBl I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.12.2007.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103: 1-6; zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Tschechische Republik etc. am 23.09.2003.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7-50 (zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates am 31.10.2003).

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/67/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 305: 42-65.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 61:1, Nr. L 100: 72, Nr. L 298:70, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1322/2005 der Kommission vom 09.08.2005.

8 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

8.1 Methodische Grundlagen der Ermittlung

Die Ermittlung des potenziell prüfrelevanten Artenspektrums erfolgte anhand der, mit dem Ministerialen Schreibens (OBERSTE BAUBEHÖRDE AM BAYER. STMI) vom 08.01.2008 eingeführten Vorgaben und der im Anhang dieses Schreibens veröffentlichten, mit den bayerischen Fachbehörden abgestimmten Artentabellen. In Bayern ggf. nur aufgrund mangelnder Erfassung als verschollen geltende Arten sowie in den letzten Jahren neu nachgewiesene Arten wurden ergänzt. Dies entspricht dem für Niederbayern üblichen Vorgehen bei der Artenabschichtung (vgl. REGIERUNG VON NIEDERBAYERN 2007). Weiterhin wurden in den Tabellen in der Spalte der regionalen Gefährdung ggf. die Angaben „ungefährdet“ (Symbol „-“) und „nicht vorkommend“ (Symbol „*“) ergänzt. Hierbei wurde von den ursprünglichen Vorgaben abgewichen und das Zeichen „-“ konsequent und durchgehend, wie auch in den „Spalten RLD und RLB“ für „ungefährdet“ verwendet. Die ausführliche Tabellendarstellung dient als Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)

1. Schritt: Relevanzprüfung

- N:** Vorkommen der Art im Großnaturraum der Roten Liste Bayern
X = vorkommend
oder zur Artengruppe keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k. A.)
0 = ausgestorben/ verschollen/ nicht vorkommend
- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt
X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- für Brutvögel:
0 = Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/ nicht vorkommend", wenn Brutnachweise/ regelmäßige Vorkommensnachweise (Status B, C, D) nach dem Brutvogelatlas Bayern, unter Berücksichtigung einschlägiger Literatur (z. B. regionale Avifauna) im Wirkraum und in den benachbarten TK25-Quadranten nicht gegeben sind und für die Art keine Erfassungsdefizite (schwer bzw. nur durch gezielte Nachsuche erfassbare Vogelarten, z. B. Spechte, Eulen) zu vermuten sind.
- L:** Vorkommen des erforderlichen **Lebensraumes/ Standortes** der Art (nicht begrenzt auf Fortpflanzungsstätten!) im Wirkraum des Vorhabens („Lebensraumgrobfilter“ z. B. Moore, Wälder, Gewässer).
X = Großlebensraum vorhanden; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben
0 = Großlebensraum nicht vorhanden; spezifische Habitatansprüche der Art daher mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, wurden als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im UG möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

für Brutvögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend], gleichzeitig keine Erfassungslücken zu vermuten sind und Groblebensraum vorhanden.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für die übrigen Arten erfolgt keine weitergehende ausführlichere Bearbeitung.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für **Tiere**: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003a)

Kategorien	
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
zusätzliche Kategorien:	
-	im Naturraum ungefährdet
*	im Naturraum nicht vorkommend

für **Gefäßpflanzen**: SCHEUERER & AHLMER (2003)

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)

V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
zusätzliche Kategorien:	
-	im Naturraum ungefährdet
*	im Naturraum nicht vorkommend

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Tiere (ohne Vögel): BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)
für Vögel: BAUER ET AL. (2002)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)
für Flechten: WIRTH ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach §10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

S, O, ...: regionalisierter Rote-Liste-Status für **Tiere** in Bayern:

Regionen	
S	Fränkisches Schichtstufenland (SL)
O	Ostbayerisches Grundgebirge (OG)
T	Tertiärhügelland und Schotterplatten (T/S)
A	Alpen und Alpenvorland (A/Av)

S, P, ...: regionalisierter Rote-Liste-Status für **Pflanzen** in Bayern:

Regionen	
S	Region Spessart-Rhön
P	Region Mainfränkische Platten
K	Region Keuper-Lias-Land
J	Region Jura
O	Region Ostbayerisches Grenzgebirge
H	Region Molassehügelland
M	Region Moränengürtel
A	Region Alpen

8.2 Prüfungsrelevante Arten gem. Anhang IV FFH-RL

Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL											
N	V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg	T
Fledermäuse											
	0					Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	3	x	3
	0					Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	3	x	1
					X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x	-
	0					Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	V	x	3
					X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	3	x	3
	0					Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	x	2
	0					Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	2	x	1
0						Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x	*
		0				Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	3	x	3
					X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	3	x	-
0						Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x	0
	0					Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	G	x	1
	0					Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	x	2
	0					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	x	D
	0					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	2	x	2
		0				Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	G	x	3
		0				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	x	-
	0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	-	x	D
	0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	1	x	2
	0					Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)</i>	2	G	x	2
					X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x	-
Säugetiere ohne Fledermäuse											
0						Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	R	2	x	*
		0				Biber	<i>Castor fiber</i>	-	3	x	-
0						Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	G	2	x	*
0						Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	2	x	0
0						Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	1	x	0
		0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	V	x	-
0						Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x	0
0						Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	1	2	x	0
Kriechtiere											

Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL											
N	V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg	T
	0					Äskulapnatter	<i>Elaphe longissima</i>	1	1	x	1
	0					Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x	1
0						Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	2	x	*
	0					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	2	x	1
0						Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x	*
					X	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	x	V
Lurche											
0						Alpenkammolch	<i>Triturus cristatus</i>	D	1	x	*
0						Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	R	x	*
0						Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x	*
		0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x	2
		0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3	x	1
	0					Kleiner Wasserfrosch, Teichfrosch, Zwergwasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	D	G	x	3
		0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	2	x	1
		0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	3	x	1
		0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	2	x	2
	0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	2	x	1
		0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	3	x	2
		0				Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	2	x	1
Fische S											
		0				Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	D	R	x	D
Libellen											
0						Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	G	x	0
0						Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	x	0
	0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	x	1
	0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	x	1
		0				Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i> (O. <i>serpentinus</i>)	2	2	x	2
	0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i> (S. <i>braueri</i>)	2	2	x	1
Käfer											
	0					Großer Eichenbock, Eichenheldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x	
	0					Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x	
	0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Grphoderus bilineatus</i>	-	1	sg	*
		0				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x	

Tabelle 5: Zu prüfendes Artenspektrum der Tierarten gem. Anhang IV FFH-RL											
N	V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg	T
	0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x	
Tagfalter											
	0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	1	x	1
0						Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedipus</i>	0	0	x	0
0						Kleiner Maivogel, Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x	0
0						Thymian-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche arion (Maculinea arion)</i>	3	2	x	0
		0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche nausithous (Maculinea nausithous)</i>	3	3	x	3
	0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Glaucopsyche teleius (Maculinea teleius)</i>	2	2	x	1
	0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	1	x	1
0						Großer Feuerfalter	<i>Lycaene dispar</i>	-	2	x	*
0						Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	1	x	0
0						Apollo	<i>Pamassius apollo</i>	2	1	x	*
0						Schwarzer Apollo	<i>Pamassius mnemosyne</i>	2	1	x	*
Nachtfalter											
0						Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x	0
0						Haarstrangwurzeule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1	x	*
					X	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpinus</i>	V	V	x	-
Schnecken											
	0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x	1
		0				Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x	1
Muscheln											
	0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x	1

Tabelle 6: Zu prüfendes Artenspektrum der Gefäßpflanzen gem. Anhang IV FFH-RL											
N	V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg	H
	0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x	1
		0				Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	x	2
0						Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x	*
0						Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x	00
0						Herzlöffel	<i>Caldesia pamassifolia</i>	1	1	x	*
	0					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x	2
0						Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x	*
	0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x	2

Tabelle 6: Zu prüfendes Artenspektrum der Gefäßpflanzen gem. Anhang IV FFH-RL											
N	V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg	H
0						Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x	*
	0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x	2
	0					Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x	2
0						Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	1	1	x	*
0						Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x	*
	0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	2	2	x	1
0						Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	1	x	00
0						Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	R	-	x	*
0						Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x	*

8.3 Prüfungsrelevante europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL

Tabelle 7: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten											
N	V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg	T
	0					Alpenbirkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-	-
0						Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-	*
0						Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	-	-	*
0						Alpensneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	2	R	-	*
			0		X	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	-
0						Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x	0
			0		X	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	-
0						Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	V	-	*
		0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x	V
		0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	-	2
		0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x	1
	0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x	-
0						Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	V	-	-	*
		0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	-	-	3
	0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2	R	x	2
0						Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x	0
		0				Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	-	-	-
		0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	-	x	V
			0		X	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	-
					X	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-	3
0						Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	2	x	*
	0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-	R

Tabelle 7: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten											
N	V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg	T
		0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	-	1
			0		X	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	-
			0		X	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	-
		0				Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	-	V
					X	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	-
0						Dreizehenspecht	<i>Picooides tridactylus</i>	2	R	x	*
	0					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	2	2	x	2
			0		X	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	-
0						Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	R	V	-	*
		0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	V	x	3
			0		X	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	-
		0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-	-
			0		X	(Jagd-)Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	-
					X	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V	-	V
			0		X	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	-	-	-
					X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	V
0						Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	2	R	x	*
		0				Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-	-
0						Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	2	3	x	*
			0		X	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	-
		0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x	V
	0					Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	1	V	x	1
	0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	1	x	1
	0					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	3	-	2
			0		X	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	-
			0		X	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	-
		0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-	3
		0				Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-	-
		0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	-	-	-
			0		X	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-	-
			0		X	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-	-
					X	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-	V
	0					Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	2	x	1
		0				Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-	-
		0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-	V
			0		X	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-	-
		0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	V	x	2

Tabelle 7: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten											
N	V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg	T
	0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	2	x	1
			0		X	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	-
0						Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	-	-	-	-
		0				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	V	x	3
		0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	-	x	3
0						Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	2	R	x	*
	0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	V	1	x	V
0						Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	V	2	-	0
0						Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	2	x	0
		0				Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-	-
		0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-	-
			0		X	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	-
			0		X	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-	-
			0		X	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	-
		0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	3	x	1
		0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-	-
		0				Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	V	-	-	3
		0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	-	-
	0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	2	R	x	II
			0		X	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-	-
					X	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x	2
		0				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	-	3
			0		X	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	-
	0					Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	1	1	x	II
		0				Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	-	-	V
	0					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x	1
			0		X	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	-
	0					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	3	2	-	3
	0					Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-	-
	0					Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V	V	-	V
	0					Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	1	x	1
		0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	-	-	2
			0		X	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-	V
		0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-	-
	0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	-	-	3
0						Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-	*
			0		X	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	V	-	V

Tabelle 7: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten											
N	V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg	T
					X	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x	-
			0		X	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	-	V
		0				Misteldrossel	<i>Turdus miscivorus</i>	-	-	-	-
	0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	2	R	-	2
	0					Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	V	V	x	2
			0		X	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	-
	0					Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	-
	0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	2	x	1
					X	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	-	-
	0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	2	x	II
		0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	2
	0					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	1	2	x	1
			0		X	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	-
	0					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	x	1
			0		X	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-	V
	0					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	V	-	x	3
					X	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	-	2
		0				Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-	-
0						Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	V	-	-	*
			0		X	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	-
		0				Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-	-
	0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	1	x	1
	0					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	3	V	x	1
		0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	-	x	3
			0		X	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	-
	0					Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	V	x	2
	0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2	x	1
	0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	-	-	V
	0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	2	-	-	2
		0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	2	x	2
		0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	3	-	-	2
	0					Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	2	-	x	2
		0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	3	-	-	3
0						Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-	*
			0		X	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-	-
	0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	1	V	x	1
		0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	3	-	-	2

Tabelle 7: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten											
N	V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg	T
	0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	2	R	-	R
	0					Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	3	-	x	2
		0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	-	x	V
	0					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	3	x	1
0						Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	3	X	*
0						Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x	*
			0		X	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	-
		0				Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-	-
		0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x	-
0						Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	-	x	*
	0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	V	-	x	2
0						Spießente	<i>Anas acuta</i>	-	2	x	*
			0		X	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	-
0						Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	2	2	x	*
0						Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	1	2	x	0
0						Steinrötel	<i>Monizicola saxatilis</i>	-	-	x	*
	0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	2	-	1
0						Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	-	-	x	*
			0		X	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	-
		0				Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	-
0						Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	2	-	-	*
			0		X	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	-	-
0						Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x	0
			0		X	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-	-
		0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-	-
	0					Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-	-
			0		X	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	-	-
		0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	x	V
		0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-	-
		0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	-	-
	0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	x	1
			0		X	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	V	-	-
					X	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x	-
		0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	V	V	x	3
	0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x	1
		0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x	V
	0					Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3	3	x	1

Tabelle 7: Zu prüfendes Artenspektrum der bayerischen Brutvogelarten											
N	V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg	T
			0		X	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-	-
					X	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	-	V
		0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	x	1
			0		X	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-	-
		0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x	-
		0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-	-
					X	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	-	x	V
	0					Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	-	-	V
	0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2	-	x	II
	0					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	3	x	3
	0					Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-	-
		0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	-	-	2
			0		X	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	-	-	-
0						Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	R	x	*
	0					Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x	3
		0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	3	x	3
		0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	-	x	V
0						Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	1	x	0
	0					Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	-	-	2
					X	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	V	-	V
	0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x	1
		0				Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-	-
0						Zaunammer	<i>Emberiza cirius</i>	0	2	-	*
			0		X	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	-
	0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	2	x	1
			0		X	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	-
0						Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x	*
0						Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	V	-	x	*
	0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x	1
0						Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0	D	x	*
0						Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x	*
		0				Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	V	-	-

8.4 Prüfungsrelevante nur national streng geschützte Arten

Tabelle 8: Zu prüfendes Artenspektrum sonstiger streng geschützter Tierarten											
N	V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg	T
Libellen											
0						Alpen-Mosaikjungfer	<i>Aeshna caerulea</i>	R	1	x	*
	0					Hochmoor-Mosaikjungfer	<i>Aeshna subarctica elisabethae</i>	2	1	x	1
	0					Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	1	1	x	2
	0					Vogel-Azurjungfer	<i>Coenagrion ornatum</i>	1	1	x	1
	0					Zwerglibelle	<i>Nehalennia speciosa</i>	1	1	x	1
0						Östlicher Blaupfeil	<i>Orthetrum albistylum</i>	-	1	x	*
0						Alpen-Smaragdlibelle	<i>Somatochlora alpestris</i>	R	1	x	*
Heuschrecken											
	0					Große Höckerschrecke, Pallas' Höckerschrecke	<i>Arcyptera fusca</i>	1	1	x	1
0						Gefleckte Schnarrschrecke	<i>Bryodemella tuberculata</i> (<i>Bryodema tuberculata</i>)	1	1	x	*
0						Heideschrecke	<i>Gampsocleis glabra</i>	1	1	x	0
0						Große Schiefkopfschrecke	<i>Ruspolia nitidula</i>	1	2	x	*
Käfer											
	0					Kurzschrüter	<i>Aesalus scarabaeoides</i>	1	1	x	
0						Hochmoor-Großlaufkäfer	<i>Carabus menetriesi</i>	1	1	x	*
		0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i> (<i>Carabus variolosus nodulosus</i>)	1	1	x	1
	0					Wiener Sandlaufkäfer	<i>Cicindina arenaria viennensis</i> (<i>Cylindera arenaria viennensis</i>)	1	1	x	1
		0				Deutscher Sandlaufkäfer	<i>Cylindera germanica</i> (<i>Cicindela germanica</i>)	1	1	x	1
	0					Scharfzähniger Zahnflügel- prachtkäfer	<i>Dicerca furcata</i> (<i>Dicerca acuminata</i>)	1	1	x	
	0					Linienhalsiger Zahnflügel- prachtkäfer	<i>Dicerca moesta</i>	2	1	x	
	0					Veränderlicher Edelscharrkäfer	<i>Gnorimus variabilis</i> (<i>Gnorimus octopunctatus</i>)	1	1	x	
		0				Körnerbock	<i>Megopis scabricornis</i>	1	1	x	
		0				Narbiger Maiwurmkäfer	<i>Meloe cicatricosus</i>	1	1	x	
		0				Mattschwarzer Maiwurmkäfer	<i>Meloe rugosus</i>	1	1	x	
		0				Großer Wespenbock	<i>Necydalis major</i>	2	1	x	
	0					Südlicher Wacholder- Prachtkäfer	<i>Palmar festiva</i>	1	1	x	
	0					Wachsblumenböckchen	<i>Phytoecia uncinata</i>	1	1	x	

Tabelle 8: Zu prüfendes Artenspektrum sonstiger streng geschützter Tierarten											
N	V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg	T
		0				Südlicher Walzenhalsbock	<i>Phytoecia virgula</i>	R	1	x	
	0					Großer Goldkäfer	<i>Protaetia aeruginosa (Potosia aeruginosa)</i>	2	1	x	
Netzflügler											
0						Langfühleriger Schmetterlingshaft	<i>Libelloides longicornis</i>	1	1	x	*
Tagfalter											
0						Brombeer-Permuttfalter	<i>Brenthis daphne</i>	D	1	x	*
0						Heilziest-Dickkopffalter (Eibisch-Dickkopffalter)	<i>Carcharodus floccifera</i>	2	1	x	0
0						Regensburger Gelbling	<i>Colias myrmidone</i>	0	1	x	0
0						Knochs Mohrenfalter (Brocken-Mohrenfalter)	<i>Erebia epiphron</i>	R	R	x	*
0						Hochalpenapollo	<i>Parnassius phoebus</i>	1	1	x	*
0						Streifen-Bläuling	<i>Polyommatus damon (Agrodiatus damon)</i>	1	1	x	0
	0					Zweibrütiger Würfelfalter	<i>Pyrgus armoricanus</i>	1	1	x	1
0						Spätsommer-Würfelfalter	<i>Pyrgus cirsii</i>	1	1	x	*
0						Fetthennen-Bläuling	<i>Scolitantides orion</i>	1	1	x	0
Nachtfalter											
	0					Scharteneule	<i>Acosmetia caliginosa</i>	1	1	x	1
0						Rinden-Bartflechtenspanner	<i>Alcis jubata</i>	2	1	x	0
0						Schwarze Hochglanzeule	<i>Amphipyra livida</i>	1	1	x	0
0						Moorbunteule	<i>Anarta cordigera</i>	1	1	x	0
0						Schwarzer Bär	<i>Arctia villica</i>	1	1	x	*
		0				Pfaffenhütchen-Wellrandspanner	<i>Artiora evonymaria</i>	1	1	x	1
0						Moosbeeren-Grauspanner	<i>Carsia sororiata imbutata</i>	R	1	x	*
		0				Rindenflechten-Grünspanner	<i>Cleorodes lichenaria</i>	2	1	x	2
0						Goldruten-Mönch	<i>Cucullia gnaphalii</i>	1	1	x	0
		0				Bunter Espen-Frühlingsspanner	<i>Epirranthis diversata</i>	1	1	x	1
0						Amethysteule	<i>Eucarta amethystina</i>	1	1	x	*
0						Rotbuchen-Rindenflechtenspanner	<i>Fagivorina arenaria</i>	2	1	x	0
0						Hofdame	<i>Hyphoraia aulica</i>	2	1	x	0
		0				Pfriemenspanner (Blassgelber Besenginsterspanner)	<i>Hypoxystis pluviana</i>	2	1	x	2
0						Bräunlicher Felsflur-Kleinspanner (Fetthennen-Felsflur-Kleinspanner)	<i>Idaea contiguaria</i>	1	1	x	*

Tabelle 8: Zu prüfendes Artenspektrum sonstiger streng geschützter Tierarten											
N	V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissensch. Artname	RLB	RLD	sg	T
0						Sumpforst-Rindeneule	<i>Lithophane lamda</i>	1	1	x	*
0						Dumerils Graswurzeule	<i>Luperina dumerilii</i>	1	1	x	*
		0				Wasserminzen-Kleinbärchen	<i>Nola cristatula</i>	-	1	x	
0						Gamander-Graueulchen	<i>Nola subchlamydula</i>	1	1	x	*
0						Salweidengehölz- Wicklereulchen	<i>Nycteola degenerana</i>	1	1	x	0
0						Augsburger Bär	<i>Pericallia matronula</i>	1	1	x	0
0						Weidenglucke	<i>Phyllodesma ilicifolia</i>	1	1	x	0
0						Felsenrosenbär	<i>Setina roscida</i>	1	1	x	*
0						Gelber Hermelin	<i>Trichosea ludifica</i>	2	1	x	0

Krebse

		0				Edelkrebs	<i>Astacus astacus</i>	3	1	x	
	0					Dickbauchkrebs, Wanstkrebs	<i>Lynceus brachyurus</i>	1	0	x	
	0					Eichener Kiemenfuß	<i>Tanymastix stagnalis</i>	1	1	x	

Spinnen

	0					Sand-Wolfspinne	<i>Arctosa cinerea</i>	1	1	x	1
0						Goldaugen-Springspinne	<i>Philaeus chrysops</i>	1	1	x	*

Muscheln

0						Flussperlmuschel	<i>Margaritifera margaritifera</i>	1	1	x	*
	0					Abgeplattete Teichmuschel	<i>Pseudanodonta complanata</i>	1	1	x	1

Tabelle 9: Zu prüfendes Artenspektrum sonstige streng geschützter Gefäßpflanzen											
N	V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RLB	RLD	sg	H
	0					Purpur-Grasnelke	<i>Armeria maritima ssp. purpurea</i>	1	1	x	1
0						Ästige Mondraute	<i>Botrychium matricariifolium</i>	2	2	x	00
0						Vielteilige Mondraute	<i>Botrychium multifidum</i>	1	1	x	00
	0					Bunte Schwertlilie	<i>Iris variegata</i>	1	1	x	1
0						Moor-Binse	<i>Juncus stygius</i>	1	1	x	*
	0					Gelber Lein	<i>Linum flavum</i>	1	2	x	1
	0					Ausdauernder Lein	<i>Linum perenne</i>	1	1	x	1
0						Kleine Teichrose	<i>Nuphar pumila</i>	1	1	x	0
	0					Karlszepter-Läusekraut	<i>Pedicularis sceptrum-carolinum</i>	2	2	x	1
0						Alpen-Frühlings-Küchenschelle	<i>Pulsatilla vernalis var. alpestris</i>	2	1	x	*
	0					Gewöhnliche Frühlings- Küchenschelle	<i>Pulsatilla vernalis var. bidgostiana</i>	1	1	x	1
	0					Violette Schwarzwurzel	<i>Scorzonera purpurea</i>	1	2	x	1
0						Bremis Wasserschlauch	<i>Utricularia bremii</i>	2	1	x	*

Tabelle 10: Zu prüfendes Artenspektrum weiterer streng geschützter Flechten											
N	V	L	E	NW	P	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	RLB	RLD	sg	H
	0					Echte Lungenflechte	<i>Lobaria pulmonaria</i>		1	x	

Aufgestellt:

Wolnzach, den 27. Mai 2008

Geändert: 9. Dezember 2008

Verfasser:

K I N D H A M M E R | LandschaftsArchitekten+Stadtplaner
Schulstraße 13
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
Fon 08441/8979-0
Fax 08441/8979-29
Mail: info@kindhammer.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (FH) Erich Schraml, Landschaftsarchitekt,
Dipl.-Ing. Univ. Heinz L. Kindhammer,
Landschaftsarchitekt + Stadtplaner



Markt Wolnzach:

Wolnzach, den
Stempel / Bürgermeister

Diese Naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden mit dem Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom mit in
öffentlich ausgelegt.

Wolnzach, den
Stempel / Bürgermeister